MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

TAGESORDNUNG

für die Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

am Freitag, 22.03.2013, 16:30 Uhr

Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

-.

1	Eröffnung und Begrüßung der Anwesenden
2	Genehmigung der Niederschrift
3	Fragestunde
4	Ergänzungen der Tagesordnung
5	Behindertenbeirat - Wahl eines Mitgliedes der Piraten Partei Vorlage: VO/2061/2013
6	Seniorenbeirat - Wahl eines Mitgliedes der Piraten Partei Vorlage: VO/2062/2013
7	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 6/5, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich), Bereich Kernstadt/Ortenberg - Bericht über das Ergebnis der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Zustimmungsbeschluss Vorlage: VO/2039/2013
8	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Bebauungsplan Nr. 6/12 Bahnflächen, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) - Bericht über die Ergebnisse der Prüfung eingegangener Anregungen - Satzungsbeschluss - Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen Vorlage: VO/2040/2013
9	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Bebauungsplan Nr. 26/12, Stadtteil Michelbach, Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum - Bericht über die Ergebnisse der Prüfung, der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss - Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Vorlage: VO/2060/2013
10	Bauleitplanung der Stadt Marburg Bebauungsplan Nr. 2/5 Campus Firmanei, Deutscher Sprachatlas hier: Offenlagebeschluss Vorlage: VO/2063/2013
11	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/4, 8. Änderung Bienenweg im Stadtteil Marbach Vorlage: VO/2068/2013
12	Bauleitplanung der Stadt Marburg Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/15 Ockershäuser Allee II (ehemaliges Gelände der Sprengstoff & Kunststoff GmbH) in Ockershausen Vorlage: VO/2077/2013

13 Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011
Vorlage: VO/2091/2013

14 Dringlichkeitsanträge

15 Anträge der Fraktionen

15.1 Antrag der FDP-Fraktion betr. Oberstadtwache durchgehend besetzen
Vorlage: VO/1799/2012

15.2 Antrag der CDU- Fraktion betr. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 16. Mai 2002
Vorlage: VO/1998/2013

15.3 Antrag der Bürger für Marburg betr. Erhalt des Marktfrühschoppens
Vorlage: VO/2041/2013

15.4 Antrag der Bürger für Marburg betreffend Baustellenmanagement Campus Firmanei
Vorlage: VO/2055/2013

15.5 Antrag der Bürger für Marburg betr. Lichtverschmutzung
Vorlage: VO/2059/2013

15.6 Antrag der Piraten-Partei betr. Förderung des Aufbaus einer autonomen Energieversorgung des Botanischen Gartens
Vorlage: VO/2080/2013

15.7 Antrag der CDU- Fraktion betrifft: Innenspielplatz
Vorlage: VO/2086/2013

15.8 Antrag der MBL Fraktion betr. Vergabe von Gutachten durch die Universitätsstadt Marburg.
Vorlage: VO/2088/2013

15.9 Antrag der MBL Fraktion betr. Änderung der Hauptsatzung für die Errichtung weiterer Ortsbeiräte im Stadtgebiet
Vorlage: VO/2089/2013

15.10 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Aufarbeitung der Geschichte der Marburger Stadtverordnetenversammlung in der NS-Zeit und den Nachkriegsjahren
Vorlage: VO/2092/2013

15.11 Antrag der Bürger für Marburg betr. Mülltonnen in der Oberstadt
Vorlage: VO/2101/2013

16 Kenntnisnahmen

16.1 Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes
Vorlage: VO/1741/2012

DER STADTVERORDNETENVORSTEHER **Marburg, 11.03.2013**

An alle

Stadtverordneten

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Freitag, 22.03.2013, 16:30 Uhr,

Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

ein.

Ergänzende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden in der Geschäftsstelle, Rathaus, II. Stock, Zimmer 18, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Löwer

Anlagen

Tagesordnung:

für die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Freitag, 22.03.2013, 16:30 Uhr,

Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg

		Seite
1	Eröffnung und Begrüßung der Anwesenden	_____
2	Genehmigung der Niederschrift	_____
3	Fragestunde	_____
4	Ergänzungen der Tagesordnung	_____
5	Behindertenbeirat - Wahl eines Mitgliedes der Piraten Partei Vorlage: VO/2061/2013	_____
6	Seniorenbeirat - Wahl eines Mitgliedes der Piraten Partei Vorlage: VO/2062/2013	_____
7	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 6/5, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich), Bereich Kernstadt/Ortenberg - Bericht über das Ergebnis der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB - Zustimmungsbeschluss Vorlage: VO/2039/2013	_____
8	Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg Bebauungsplan Nr. 6/12 Bahnflächen, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) - Bericht über die Ergebnisse der Prüfung eingegangener Anregungen - Satzungsbeschluss - Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen Vorlage: VO/2040/2013	_____

9 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 26/12, Stadtteil Michelbach, Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum

- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung, der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorlage: VO/2060/2013 _____

10 Bauleitplanung der Stadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 2/5 Campus Firmanei, Deutscher Sprachatlas
hier: Offenlagebeschluss
Vorlage: VO/2063/2013 _____

11 Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/4, 8. Änderung Bienenweg im Stadtteil Marbach
Vorlage: VO/2068/2013 _____

12 Bauleitplanung der Stadt Marburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/15 Ockershäuser Allee II (ehemaliges Gelände der Sprengstoff & Kunststoff GmbH) in Ockershausen
Vorlage: VO/2077/2013 _____

13 Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011
Vorlage: VO/2091/2013 _____

14 Dringlichkeitsanträge _____

15 Anträge der Fraktionen _____

15.1 Antrag der FDP-Fraktion betr. Oberstadtwache durchgehend besetzen
Vorlage: VO/1799/2012 _____

15.2 Antrag der CDU- Fraktion betr. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 16. Mai 2002
Vorlage: VO/1998/2013 _____

15.3 Antrag der Bürger für Marburg betr. Erhalt des Marktfrühschoppens
Vorlage: VO/2041/2013 _____

15.4 Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD betr. Konzept für eine quartiersbezogene Altenhilfe auf dem Richtsberg
Vorlage: VO/2048/2013 _____

15.5 Antrag der Bürger für Marburg betreffend Baustellenmanagement Campus Firmanei
Vorlage: VO/2055/2013 _____

15.6 Antrag der Bürger für Marburg betr. Lichtverschmutzung
Vorlage: VO/2059/2013 _____

15.7 Antrag der Piraten-Partei betr. Förderung des Aufbaus einer autonomen Energieversorgung des Botanischen Gartens
Vorlage: VO/2080/2013 _____

15.8 Antrag der CDU- Fraktion betrifft: Innenspielplatz
Vorlage: VO/2086/2013 _____

15.9 Antrag der MBL Fraktion betr. Vergabe von Gutachten durch die Universitätsstadt Marburg.
Vorlage: VO/2088/2013 _____

15.10 Antrag der MBL Fraktion betr. Änderung der Hauptsatzung für die Errichtung weiterer Ortsbeiräte im Stadtgebiet
Vorlage: VO/2089/2013 _____

15.11 Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Aufarbeitung der Geschichte der Marburger Stadtverordnetenversammlung in der NS-Zeit und den Nachkriegsjahren
Vorlage: VO/2092/2013 _____

15.12 Antrag der Bürger für Marburg betr. Mülltonnen in der Oberstadt
Vorlage: VO/2101/2013 _____

15.13 Antrag Marburger Bürgerliste betrifft: Bericht zum aktuellen Stand der Arbeit der Kanzlei InRisCon
Vorlage: VO/2118/2013 _____

16 Kenntnisnahmen _____

16.1 Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes
Vorlage: VO/1741/2012 _____

Wahlen	Vorlagen - Nr.:	VO/2061/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	14.02.2013	

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Dezernat:	**02**
Fachdienst:	**Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien**
Sachbearbeiter/in:	**Herr Wagner**
Beratende Gremien:	**Magistrat Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg**

Behindertenbeirat - Wahl eines Mitgliedes der Piraten Partei

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

**den Stadtverordneten Herrn Dr. Michael Weber,
Piraten Partei,**

als Mitglied in den Behindertenbeirat zu entsenden.

Begründung:

Der Behindertenbeirat setzt sich gem. § 2 der Geschäftsordnung aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- **ein Mitglied des Magistrats**
- **je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen**
- **sechzehn in der Behindertenarbeit erfahrenen Personen**

Ausgeschieden ist der Stadtverordnete Sascha Klee. Die Entsendung erfolgt für die laufende Legislaturperiode.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Wahlen	Vorlagen - Nr.:	VO/2062/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	14.02.2013	

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Dezernat:	**01**
Fachdienst:	**Stabsstelle zur Unterstützung und Betreuung kommunaler Gremien**
Sachbearbeiter/in:	**Herr Wagner**
Beratende Gremien:	**Wahlvorbereitungsausschuss Magistrat Stadtverordnetenversammlung Marburg**

Seniorenbeirat - Wahl eines Mitgliedes der Piraten Partei

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

**den Stadtverordneten Herrn Dr. Michael Weber,
Piraten Partei,**

als Mitglied in den Seniorenbeirat zu entsenden.

Begründung:

Der Seniorenbeirat setzt sich gem. § 2 der Geschäftsordnung aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- **ein Mitglied des Magistrats**
- **je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen**
- **sechzehn in der Altenarbeit erfahrenen Personen**

Ausgeschieden ist der Stadtverordnete Sascha Klee. Die Entsendung erfolgt für die laufende Legislaturperiode.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2039/2013 Status: öffentlich Datum: 04.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Dezernat:	II	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung	
Sachbearbeiter/in:	Bernd Kintscher	
Beratende Gremien:	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 6/5, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich), Bereich Kernstadt/Ortenberg
- Bericht über das Ergebnis der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
- Zustimmungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Teiländerung Nr. 6/5, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) des Flächennutzungsplans im Bereich der Kernstadt/Ortenberg mit Begründung wird beschlossen.

Begründung:
Für die am 29.06.2007 beschlossene Teiländerung Nr. 6/5 des Flächennutzungsplans wurde im Zeitraum vom 30.05. - 30.06.2011 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. Der in diesem Zeitraum in die formelle Beteiligungsphase eingebrachte Vorentwurf umfasste noch sämtliche freigestellte Bahnanlagen entlang der Alten Kasseler Straße, d. h. die Wohnbauflächen südlich des Jägertunnels und die gewerblichen bzw. Sonderbauflächen nördlich des Jägertunnels.
Am 25.11.2011 wurde von den Stadtverordneten entschieden, das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 6/5 in zwei (Verfahrens-) Abschnitten - südlich (= 1. Verfahrensabschnitt) und nördlich des Jägertunnels (= 2. Verfahrensabschnitt) - fortzuführen. Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Planungen für die Wohnbebauung südlich des Jägertunnels schon so weit konkretisiert waren, dass das Verfahren für diesen Teilbereich sinnvoll weitergeführt und bereits zum 29.06.2012 abgeschlossen werden konnte.

Für den hier zur Abstimmung stehenden 2. Verfahrensabschnitt der Flächennutzungsplan-Teiländerung Nr. 6/5 konnte erst nach dem Vorliegen abgestimmter Entwicklungsplanungen einzelner Teilflächen im Plangebiet die Offenlage zum 28.09.2012 beschlossen werden. Die Offenlage (= die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) des Flächennutzungsplan-Änderungsentwurfes wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplanentwurf im sog. Parallelverfahren im Zeitraum vom 22.10. - 23.11.2012 durchgeführt; die gesetzlich vorgeschriebene Amtliche Bekanntmachung erschien am 13.10.2012. Zusätzlich wurde die Planung der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung im St. Martin-Haus (Waidmannsweg) am 05.11.2012 erläutert.
Von der Öffentlichkeit wurde im Zuge der Beteiligungsphase keine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan-Entwurf abgegeben; von den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hat keine abwägungsrelevanten Inhalt für das hier zu entscheidende Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren.

Gegenüber dem Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/5, 2. Verfahrensabschnitt wurden keine Änderungen notwendig.
Der Umweltbericht inklusive artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegt dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 6/12 „Bahnflächen“, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) bei.

Kosten für die Universitätsstadt Marburg entstehen in Folge dieser Planung keine.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen
- Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/5, 2. Verfahrensabschnitt (westlicher Teilbereich), Bereich Kernstadt/Ortenberg
- Begründung

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2040/2013 Status: öffentlich Datum: 04.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Dezernat:	**II**
Fachdienst:	**61 - Stadtplanung**
Sachbearbeiter/in:	**Bernd Kintscher**
Beratende Gremien:	**Magistrat** **Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr** **Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 6/12 Bahnflächen, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich)

- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung eingegangener Anregungen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Die im Rahmen der Beteilung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und innerhalb der textlichen Festsetzungen als Hinweis berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung werden von diesen gegenüber der Entwurfsfassung vorgenommenen Änderungen nicht berührt.
2) Der Bebauungsplan Nr. 6/12 „Bahnflächen“, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) wird einschließlich Begründung (inkl. Lärmgutachten und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) und Umweltbericht unter Bezug auf die Begründung als Satzung beschlossen.
3) Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6/12 „Bahnflächen“, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) werden gemäß § 81 Hessische Bauordnung und § 9 (4) BauGB für diesen Bebauungsplan beschlossen.

Begründung:
Das am 29.06.2007 eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. 6/12 „Bahnflächen“ wurde mit Beschluss vom 25.11.2011 in 2 Verfahrensabschnitten - südlich (= 1.Verfahrensabschnitt) und nördlich des Jägertunnels (= 2. Verfahrensabschnitt) - fortgeführt. Für den hier zu beschließenden 2.Verfahrensabschnitt des Bebauungsplans Nr. 6/12 konnte erst nach dem

Vorliegen abgestimmter Entwicklungsplanungen einzelner Teilflächen im Plangebiet die Offenlage zum 28.09.2012 beschlossen werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) wurde zeitgleich mit dem Flächennutzungsplan-Entwurf im sogenannten Parallelverfahren im Zeitraum vom 22.10. - 23.11.2012 durchgeführt; die gesetzlich vorgeschriebene Amtliche Bekanntmachung erschien am 13.10.2012. Zusätzlich wurde die Planung der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung im St. Martin-Haus (Waidmannsweg) am 05.11.2012 erläutert.

Von der Öffentlichkeit wurde im Zuge der Beteiligungsphase keine Stellungnahme abgegeben; von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind 2 abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6/12 „Bahnflächen“, 2. Verfahrensabschnitt (nördlicher Teilbereich) abgegeben worden. Die Stellungnahmen sind der Vorlage in Kopie beigefügt; die abwägungsrelevanten Inhalte sind unten aufgeführt.

Lfd.-Nr.	Name	Inhalt	Stellungnahme
1	UNB	Aus Gründen des Artenschutzes wird empfohlen ausschließlich naturraumtypische Arten und heimische Laubbäume mit natürlicher Kronenentwicklung zur Bepflanzung zu verwenden. Ebenso sind die Dachbegrünungen mit heimischen Arten durchzuführen. Zum Schutz eventueller Fledermausvorkommen ist vor Gebäudeabbrüchen eine Quartierssuche erforderlich.	Die Anregungen sind unter den textlichen Festsetzungen Nr. 1.8 und 1.9 sowie als Hinweis unter Nr. 3.5 in den Bebauungsplan mit aufgenommen.
2	RP Gießen	a) Altlasten, Bodenschutz Nach Fertigstellung neu hergestellter Freiflächen ist dem RP Gießen gegenüber der Nachweis zu erbringen, dass die maßgeblichen Bodenqualitätsziele eingehalten bzw. unterschritten werden. b) Immissionsschutz Das Lärmgutachten zum Lebensmittelmarkt mit den darin empfohlenen Maßnahmen ist als fester Bestandteil der Bauleitplanung zu integrieren.	a) Nach Rücksprache mit dem RP Gießen muss im Zuge der Baugenehmigung bzw. Fertigstellung des beantragten Vorhabens der eigentliche Nachweis erbracht werden; der „Hinweis“ auf dieses Vorgehen ist ausreichend. Der Hinweis Nr. 3.3 ist entsprechend ergänzt worden. b) Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 wird dahingehend ergänzt, dass die Inhalte des der Begründung zugehörigen Lärmgutachtens zu beachten sind.

Die beschriebenen Änderungs-/Ergänzungsvorschläge führen ausschließlich zu Klarstellungen bzw. Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und der Hinweise. Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig, da keine entgegenstehenden Belange erkennbar sind.

Kosten für die Universitätsstadt Marburg im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bebauungsplanung entstehen nicht.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen (gesondert gedruckt)
- Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Lärmgutachten
- Stellungnahmen der Behörden

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2060/2013 Status: öffentlich Datum: 14.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Dezernat:	**II**
Fachdienst:	**61 - Stadtplanung**
Sachbearbeiter/in:	**Bernd Nützel**
Beratende Gremien:	**Magistrat** **Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr** **Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 26/12, Stadtteil Michelbach, Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum

- Bericht über die Ergebnisse der Prüfung, der während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
- Beschluss über die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

1) Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurden mit nachstehendem Ergebnis geprüft:
   a) Die unter den Nummern 1, 2 und 3 angeführten Stellungnahmen werden berücksichtigt.
   b) Die unter der Nummer 5 angeführte Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.
   c) Die unter der Nummer 4 angeführte Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

   Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.

2) Der Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3) Die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“ werden gemäß § 81 Hessische Bauordnung (HBO) und § 9 BauGB für diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Begründung:
Die PharmaServ GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung eines Logistik-Zentrums im Norden des Werksstandortes „Görzhäuser Hof“ (Bebauungsplan Nr. 26/4 „Görzhäuser Hof“). Aus betriebslogistischen Gründen ist dazu die Erweiterung des Werksgeländes in westlicher Richtung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26/11 „Görzhäuser Hof II“ erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Verlegung der Michelbacher Straße im Abschnitt nördlich des Kreisverkehrsplatzes vorgesehen. Seit der Abstufung der Michelbacher Straße vom ehemaligen Status einer Kreisstraße zu einer städtischen Straße sind die straßenrechtlichen Rahmenbedingungen dafür gegeben.

Neben dieser S-förmigen Verlegung der Michelbacher Straße in Richtung Westen werden durch die vorliegende Planung die Gewerbe- und Industriezonen entsprechend der betrieblichen Notwendigkeiten neu geordnet. Dadurch, dass der bestehende „Görzhäuser Weg“ für die Neuführung genutzt werden kann, werden größere zusammenhängende Gewerbeflächen geschaffen.
Da mit der geplanten Verlagerung der Straßentrasse an das im Westen befindliche landwirtschaftliche Aussiedlergehöft (Hof Rüdiger) dort die Immissionsverhältnisse geändert werden, wurde ein Immissionsgutachten von PharmaServ beauftragt, in dem die Verträglichkeit der geplanten Straßenverlegung und Neukonzeption der Gebietsfestsetzung aufgezeigt wurde.
Hinsichtlich der Höhenentwicklung erfolgt eine „Vermittelung“ zwischen den Festsetzungen der beiden Alt-Bebauungspläne unter der Prämisse, dass die dem Bebauungsplan „Görzhäuser Hof II“ zugrunde liegende Konzeption zur Höhenstaffelung fortgeschrieben wird.
Auch hinsichtlich der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl erfolgt eine „Vermittelung“, ebenfalls unter der Vorgabe, dass die diesbezügliche Konzeption des Bebauungsplans „Görzhäuser Hof II“ nicht überschritten wird. Die Anhebung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 und der Baumassenzahl dient auch der Anpassung an die geänderte Rechtsgrundlage zur Bemessung der Grundflächenzahl und der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen im Plangebiet und entspricht dem Bodenschutzgrundsatz.
Die neue Planfläche umfasst insgesamt etwa 107.000 m² (knapp 11 ha). Mit dieser Bauleitplanung wird die aktualisierte Zielkonzeption des Site-Master-Plans zur rechtsverbindlichen Grundlage für die weitere Standortentwicklung.

Am 30. September 2011 ist von der Stadtverordnetenversammlung der Aufstellungsbeschluss gefasst worden. Dabei ist auch beschlossen worden, dass die Planung der Nachverdichtung innerhalb der bebauten bzw. planungsrechtlich geordneten Siedlungslage dient und dass das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ anzuwenden ist. Das beinhaltet auch, dass keine förmliche Umweltprüfung (Umweltbericht) nötig ist.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange ist zwischen dem 7. Mai und dem 15. Juni 2012 durchgeführt worden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB parallel mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12. Dezember 2012 bis einschließlich 18. Januar 2013 durchgeführt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird im Folgenden vorgenommen.

Ergebnis der Prüfung der während der Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 26/12 „Görzhäuser Hof, Logistik-Zentrum“:

1. Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 16.01.2013 <u>Artenschutzbeitrag</u> Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag baut auf ein worst-case-Szenario auf, da die notwendigen artenschutzrechtlichen Kartierungen noch nicht vorliegen. Bei einem worst-case-Szenario werden alle theoretisch vorhandenen Arten in die Betrachtung einbezogen. Vor diesem Hintergrund weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass aus der im Frühjahr/Frühsommer 2013 noch zu erfolgenden Artenerfassungen Erkenntnisse resultieren können, die dazu führen, dass die jetzt getroffenen Aussagen nicht abschließend sein können bzw. weitere Maßnahmen erforderlich werden können.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Wie in den Planunterlagen beschrieben, bildet der aufgestellte Verfahrenskatalog die Grundlage eines städtebaulichen Vertrages, in dem sich der Investor gegenüber der Stadt Marburg zur termingerechten Durchführung von Maßnahmen verpflichtet, die sich aus einer abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben können. In dem Vertrag ist auch vereinbart, dass bei der Festlegung und Durchführung der Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde einzubinden ist. Dadurch ist gewährleistet, dass alle in der Stellungnahme formulierten Vorstellungen der Unteren Naturschutzbehörde in Abhängigkeit von dem Ergebnis der abschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung Berücksichtigung finden können. Weiterer Handlungsbedarf besteht daher nicht.
<u>Vermeidungsmaßnahmen</u> Die wesentliche Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes ist die Baufeldräumung sowie das Bauen außerhalb des gesetzlich bestimmten Brutzeitraums zwischen März und September.	Der Hinweis wird wie folgt beachtet. Der Bezug auf den "gesetzlich bestimmten Brutzeitraum von März bis September" begrenzt sich gemäß § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auf "*Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze ..., zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen*". Die Verbote gelten nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss. Die Anforderungen an die Bauzeiten bestimmen sich nach Kap. 6.2.1 "Maßnahmen für Vögel" Abschnitt "Tötungsverbot" des Artenschutzbeitrags zum Bebauungsplan vom Oktober 2012. Die Entscheidungen über erforderliche Bauzeitenbeschränkungen werden nach den

	Ergebnissen aus der Frühjahrskartierung 2013 zu treffen sein, unter Heranziehung der in Kap. 5.3. des Artbeitrags umrissenen "Schwellenwerte".
Randstreifen Für die Randsteifen sind konkrete Pflegevorgaben zu nennen und deren Durchführung ist mit geeigneten Maßnahmen sicherzustellen. Die Sicherung der Randstreifen gegen die benachbarte Bewirtschaftung sollte mit geeigneten Hilfsmitteln vorgesehen werden. Aufgrund der teilweise recht schmalen Streifen ist mit hohen Randeinflüssen zu rechnen, die die Funktion der Streifen teilweise in Frage stellen. Es werden daher alternativ die im städtischen Besitz befindlichen Parzellen für entsprechende Ziel- und Pflegevorgaben vorgeschlagen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Für den Satzungsbeschluss ist es maßgeblich, dass einer späteren Umsetzung keine unausräumbaren Hindernisse entgegenstehen (Artenschutzbeitrag Kap. 1). Die rechtlichen Anforderungen an die Schadensbegrenzung sind durch eine vorsorgliche Einbeziehung der Randstreifen in das worst-case-Szenario erfüllt worden (gemäß Artbeitrag, Kap. 6.2 "Artbezogene Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen"). Die Ausführungsangaben der Anlage zum Artenschutzbeitrag reichen zur Funktionssicherung aus. Sinnvolle Funktionsoptimierungen können noch auf der Durchführungsebene einbezogen werden. Diese schließt gemäß Kap. 6.2.1 des Artenschutzbeitrags auch die Möglichkeit einer Umlenkung in Alternativmaßnahmen mit ein. Eine ausreichende Funktionserfüllung der Randstreifen ist gewährleistet. Zum einen sind noch Auswahlmöglichkeiten gegeben, da deutlich mehr Flächen in den Plan zur Maßnahme A4 einbezogen wurden als in absehbarer Weise erforderlich werden. Zum anderen liegt der Hauptzweck von Fördermaßnahmen für Agrarbrüter in der Schaffung von Bezugsstrukturen, die eine Besiedelung in der Fläche ermöglichen. Dass die vom Naturschutz eingeführten linearen Ackerrand- und Blühstreifen oder Lerchenfenster allesamt deutlichen Randeinflüssen ausgesetzt bleiben, liegt in der Natur der Sache, bleibt aber für den verfolgten Zweck unschädlich.
Nisthilfe Als CEF-Maßnahmen, die umgehend umzusetzen sind, ist es erforderlich, die notwendigen Nisthilfen in der Anzahl, Ausprägung und Aufhängungsort zu konkretisieren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die anzubringenden Nisthilfen sind in Abhängigkeit des Ergebnisses der Frühjahrserhebung 2013 nach Art und Umfang festzulegen und werden ausreichend frühzeitig vor der folgenden Brutperiode fachkundig installiert werden. Die Zielflächen für eine Aufhängung umfassen gemäß der Angabe im Artenschutzbeitrag mehr als 4 ha bei unterschiedlichen

	Habitatausprägungen. Dadurch ist ein genügender Umfang an Auswahlmöglichkeiten sichergestellt.
<u>Pflanzmaßnahmen</u> Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sind ebenfalls umzusetzen. Mit Einschränkungen handelt es sich ebenfalls um CEF-Maßnahmen. Bezüglich Pflanzraster, Arten, Pflanzqualität und Sortenwahl sind sie noch zu konkretisieren. Es sollten ggf. höhere Pflanzqualitäten gewählt oder ein Umbau mit Totholz vorgenommen werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Artenschutzbeitrag sind im Abschnitt M2 "Nistplatzangebot für Freibrüter in Bäumen und Hecken" bereits die erforderlichen Angaben zur Maßnahmenterminierung und zur Gewährleistung einer unmittelbaren Funktionserfüllung enthalten. Gemäß des worst-case-Szenarios sind die Erkenntnisse aus der Frühjahrserhebung 2013 verpflichtend im erforderlichen Umfang umzusetzen. Über den Einsatz höherer Pflanzqualitäten oder anderer Maßnahmen ist in diesem Rahmen unmittelbar und bedarfsorientiert zu entscheiden.
<u>Maßnahmen für Amphibien</u> Alle europäischen Amphibienarten stehen unter besonderem Schutz. Für diese muss die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Für die lokal vorkommenden Amphibienarten wurde die Rechtsnorm in Kap. 5.1 "Rechtliche Rahmenbedingungen" des Artenschutzbeitrags erläutert. Die Erhaltungsanforderungen werden nach dem worst-case-Prinzip im Artenschutzbeitrag umfassend behandelt und es wird ein Maßnahmenrahmen, der die nachhaltige Beeinträchtigung für lokale Populationen vermeidet, mindert oder ausgleicht, abgeleitet. Dies entspricht der Vorgabe des Hessischen Artenschutz-Leitfadens 2011 S. 7: *"In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung ... zu berücksichtigen."*

2. Straßenverkehrsbehörde Stellungnahme vom 17.01.2013 Es wird darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Immissionsschutzgründen der Anordnung des Regierungspräsidiums Gießen bedürfen. Es soll deshalb geprüft werden, ob die in der Straßenverkehrsordnung geforderten Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 50 km/h in dem besagten Streckabschnitt gegeben sei.	Der Anregung wurde gefolgt. Für den betreffenden Streckenabschnitt wird, in Abstimmung mit der örtlichen Polizeibehörde, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h angeordnet. Damit ist auch die Forderung nach einer entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkung zur Begrenzung der Immissionsbelastung im Bereich des Aussiedlerhofes erfüllt.
3. Regierungspräsidium Gießen Stellungnahme vom 23.01.2013 <u>Grundwasserversorgung, Wasserversorgung</u> Teil des Geltungsbereiches liegen innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Marburg-Wehrda. Weitere Teile des Plangebietes im Westen befinden sich innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Michelbach. Es wird darum gebeten, die jeweiligen Verbote der Schutzgebietesanordnung bzw. -verordnungen zu beachten.	Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet. Entsprechende Hinweise auf die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen befinden sich bereits in den textlichen Hinweisen sowie in der Planzeichnung. Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.
<u>Oberirdische Gewässer, Grundwasserschutz</u> Es wird nochmals auf die Stellungnahme vom 15.06.2012 verwiesen. Darin wird darauf hingewiesen, dass von der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreis die Belange sonstiger Gewässer bewerten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der genannten Stellungnahme wurde klargestellt, dass keine Überschwemmungsgebiete berührt sind und die Zuständigkeit für sonstige Gewässer bei der Unteren Wasserbehörde liegt. Diese wurde am Verfahren beteiligt. Insofern besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
<u>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle</u> Im „Altflächeninformationssystem“ (ALTIS) des Landes Hessen sind für den Planungsraum keine entsprechenden Flächen festzustellen. Da diese Erfassung in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, wird darauf hingewiesen, dass die Datenlage im ALTIS nicht vollständig ist.	Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet. Der Stadt Marburg liegen ebenfalls keine Hinweise oder Erkenntnisse über Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstigen Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen vor. Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsebene und werden dort berücksichtigt. Der Hinweis

	im Kapitel 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.
<u>Immissionsschutz II</u> Folgende textliche Festsetzung zum gewerblichen Schallschutz sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die angegebenen Immissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) für Gewerbegebiete (GE) 60 dB(A) und für Industriegebiete (GI) 65 dB(A) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) für Gewerbegebiete (GE) 45 dB(A) und Industriegebiete (GI) 50 dB(A) überschreiten. Der Nachweis der Einhaltung muss nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5 im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.	Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Die Festsetzungsempfehlung entspricht der Empfehlung des Lärmgutachtens, welches zum Bebauungsplan in Auftrag gegeben wurde. Dieser Festsetzungsempfehlung liegt eine geringfügig andere Nutzungsgliederung zugrunde. Im Bebauungsplan wurde das Prinzip, welches dieser Empfehlung zugrunde liegt, jedoch übernommen bzw. sogar aus Vorsorgegesichtspunkten noch mit einem höheren Schutzanspruch umgesetzt. Die an die Fläche des Aussiedlerhofes angrenzenden Teilbereiche wurden mit den strengeren Lärmemissionskontingenten (LEK nach DIN 45691) von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts belegt und erst die daran anschließenden Teilbereiche mit den weiteren LEK von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts. Darüber hinaus wurde in der Nutzungskonzeption des Bebauungsplans Wert darauf gelegt, dass die an den Aussiedlerhof angrenzenden Teilbereiche nicht als „Industriegebiet (GI)“ gem. § 9 BauNVO sondern als „Gewerbegebiet (GE)“ gem. § 8 BauNVO ausgewiesen wurden. Diese Nutzungsstaffelung entspricht dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Demnach *sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.* An der Festsetzung im Bebauungsplan wird daher festgehalten. Die Ausführungen in Kapitel 7.5 der Begründung werden entsprechend geändert und ergänzt. Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.
Für die neue Streckenführung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Bereich Hof Rüdiger) wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf max. 50 km/h auf einer Mindestlänge vom 90 m beidseitig des Wohnhauses Rüdiger gefordert.	Die Hinweise werden ohne planändernde Wirkung beachtet. Für den betreffenden Streckenabschnitt wird durch die Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h angeordnet. Das entspricht der Empfehlung des Lärmgutachtens.

Es wird gefordert, dass das Lärmschutzgutachten (Immissionsgutachten) Nr. 2023 vom 01.09.2010 des schalltechnischen Büros A. Pfeiffer als fester Bestandteil der Planungsunterlagen zu qualifizieren ist.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgender Hinweis in die Planunterlagen eingefügt: „Das Immissionsgutachten Nr. 2023 vom 01.09.2010, erstellt durch das Schalltechnische Büro A. Pfeifer, Birkenweg 6, 35630 Ehringshausen, ist Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen." Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.
Obwohl - bedingt durch die bestehende Ausweisung des Bauernhofes (Hof Rüdiger) als Gewerbegebiet - keine weiteren aktiven oder passiven Lärmminderungsmaßnahmen erforderlich sind, wenn dieser oben beschriebene Streckenabschnitt mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 50 km/h ausgewiesen wird, wird empfohlen, dennoch weitere Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster) für die sich dort befindlichen Wohnhäuser zu prüfen. Die aktuelle Gesetzeslage 16. BImSchV formuliert keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen für baulichen Schallschutz vor diesem Hintergrund der Geschwindigkeitsreduzierung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage der Berechnungen und Empfehlungen des Immissionsgutachtens werden, bei Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h, die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete nach der 16. BImSchV eingehalten. Insofern sind weitergehende bauliche Maßnahmen zum passiven Schallschutz rechtlich nicht zu fordern. Aus Gründen der Vorsorgepflicht im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung werden diese Maßnahmen jedoch als Empfehlungen in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch wird die Plankonzeption nicht berührt.
4. Deutsche Telekom Stellungnahme vom 10.12.2012 Es wird beantragt, die Planung so zu verändern, dass die betroffene Telekommunikationsleitungen der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können; alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sanierung, Änderung, Verlegung der Telekommunikationsleitungen, aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu übernehmen.	Dem wird nicht entsprochen. Es wird eine teilweise Verlegung der Telekommunikationsleitungen ab dem Kreisverkehr in den Gehweg der neuen Straße erforderlich. Diese Verlegung war schon im alten Bebauungsplan Nr. 26/11 vorgesehen; war bisher aber nicht notwendig geworden, da die zugehörige Erschließungsstraße noch nicht realisiert worden war. Aus diesem Grunde und da die Länge der Umlegung der Telekommunikationsleitung durch die Neuplanung im Wesentlichen unverändert bleibt, wird keine Veranlassung gesehen, dass der Kostenträger nicht die Telekom ist. Das ist Vertretern der Telekom durch die SEG in einem Gespräch am 01.02.2013 erläutert worden.

5. Ortsbeirat Michelbach Stellungnahme aus der Sitzung vom 16.01.2013	
1. Es wird eine Verlegung der Ausfahrten des Werksgeländes, das derzeit als Parkplatz genutzt wird, oberhalb des Kreisels (von dem die jetzige Zufahrt zum Werk 1 abgeht) im Zufahrtsbereich von der Landesstraße (L 3092) aus gefordert. Es wird keine Ausfahrt des Werksgeländes unterhalb des Kreisels (im Bereich der Straßenverlegung in Richtung Michelbach) akzeptiert. Diese wäre aus Sicht des Ortsbeirates kontraproduktiv hinsichtlich der Umleitung des Durchgangsverkehrs aus der Michelbacher Ortsdurchfahrt heraus und zur Umgehungsstraße hin. In diesem Zusammenhang wird auf eine Formulierung auf Seite 17/18 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, die unrichtig sei und nicht den tatsächlichen heutigen Ist-Zustand entspräche. Die Situation würde sich mit den geplanten Ausfahrten drastisch verschlechtern.	Dem kann nicht entsprochen werden. Eine ausschließliche Verlegung der Zu- und Ausfahrten zwischen die beiden vorhandenen Kreisverkehre ist zur Erschließung der Gewerbe- und Industrieflächen nicht möglich. Um den Verkehr aus den beiden Stichstraßen der bestehenden Parkplatzausfahrten zwischen dem Kreisverkehr an der Werkseinfahrt und dem Hof Rüdiger von Michelbach weg zu lenken, schlägt der Ortsbeirat vor, eine Beschilderung für den ausfahrenden Verkehr „Fahrt nur nach rechts“ auszuführen. Eine Beschilderung ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und muss im Nachgang mit der Straßenverkehrsbehörde und Polizei abgestimmt werden. Die Verkehrsverbindung nach Michelbach für den Durchgangsverkehr wird durch die schon ausgeführten/geplanten Maßnahmen im Ortskern und der neuen Straßenführung im Gewerbe-/Industriegebiet wesentlich unattraktiver. Durch das Lkw-Verbot auf dieser Strecke ist der Lkw-Verkehrsanteil schon jetzt sehr gering. Die Befürchtung des Ortsbeirates, dass mit der geplanten Lage der Zufahrt zum PharmaServ-Grundstück der Durchgangsverkehr sich wesentlich erhöht, wird nicht geteilt. Die zitierte Formulierung S. 17/18 erfolgte im Zusammenhang mit dem Begegnungsfall Lkw/Lkw und ist richtig, da die Strecke zwischen Görzhausen und Michelbach für Lkw > 3,5 t gesperrt ist.
2. Der Ortsbeirat fordert auf dem gesamten Teilstück von der Ortslage Michelbach bis zum Gewerbegebiet Tempo 70 km/h (zurzeit noch 100 km/h); im Bereich des Anwesens Rüdiger im Plangebiet wird Tempo 30 km/h gefordert.	Dem kann so nicht entsprochen werden. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 70 km/h für den Abschnitt Görzhausen - Michelbach ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und kann deshalb hier nicht diskutiert werden. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Bereich des Hof Rüdigers ist nicht machbar, da es sich nicht um eine innerörtliche Straße handelt. Damit ist das geringste Tempolimit in diesem Bereich 50 km/h. Dieses ist mit den Eheleuten Rüdiger so abgestimmt und von ihnen akzeptiert

	worden. Dieses Tempolimit wird von der Straßenverkehrsbehörde zur Wahrung der Verkehrssicherheit angeordnet werden (siehe oben Beantwortung zur Straßenverkehrsbehörde).
3. Der Ortsbeirat fordert weiterhin, den von der Fahrbahn getrennten Rad-/Fußweg zeitgleich mit der Veränderung der Straßenführung im Bereich des Werks Görzhäuser Hof zu bauen.	Dieser Forderung wird dahingehend entsprochen, dass der „Gehweg mit Radfahrer frei“ im Bereich des Görzhäuser Hofes zeitgleich mit der Umlegung der Straße hergestellt wird.
4. Der Ortsbeirat schlägt vor, als Übergangslösung für den Radverkehr zwischen der Ortslage Michelbach und dem Gewerbegebiet nur einen, allerdings doppelt so breiten Radfahrstreifen abzumarkieren. Der Ortsbeirat bittet weiter darum, mit den Stadtwerken zu erörtern, ob die Kabeltrasse des Glasfaserkabels für das Internet nicht Ende 2013/ Anfang 2014 innerhalb des Rad- und Fußweges im Bereich der Straßenverlegung durchgeführt werden kann.	Der Hinweis wird wie folgt beachtet. Die gewünschte Ummarkierung als Übergangslösung für den Streckenabschnitt Görzhausen - Michelbach ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans und wird daher hier nicht diskutiert. Die Verlegung der Glasfaserkabel in der Trasse des geplanten Geh-/Radweges ist Stand der Planung.
5. Es wird darum gebeten, entlang der Verkehrsflächen neben dem Bergahorn auch vermehrt pollenspendende Bäume anzupflanzen und bei der Anpflanzung verstärkt auf die Art der Wurzelbildung zu achten.	Der Hinweis wird wie folgt beachtet. Bei der Auswahl der Bäume wird auf die Wurzelbildung geachtet.

In der Sitzung am 05.02.2013 ist dem Ortsbeirat Michelbach die Abwägung seiner Stellungnahme dargelegt worden. Er hat sie nachvollzogen und wird aller Voraussicht nach abschließend in der Sitzung am 05.03.2013 so beschließen.

Da die Erstellung der Planung und die künftige Erschließung des Baugebietes über den Erschließungsvertrag gemäß § 124 BauGB und die Umsetzung der notwendigen naturschutzrechtlichen Artenschutzmaßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB an den Vorhabenträger weitergegeben werden, entstehen der Universitätsstadt Marburg durch die vorliegende Planung keine Folgekosten.

Alles Weitere kann den anliegenden Planunterlagen entnommen werden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen (gesondert gedruckt)
- Einwenderschreiben
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan mit Begründung
- Auswirkungsprognose zur Umwelt- und Grünordnungskonzept
- Lärmschutzgutachten
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2063/2013 Status: öffentlich Datum: 18.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Dezernat:	II	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung	
Sachbearbeiter/in:	Monika Brüning	
Beratende Gremien:	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Bauleitplanung der Stadt Marburg
Bebauungsplan Nr. 2/5 Campus Firmanei, Deutscher Sprachatlas
hier: Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2/5 „Campus Firmanei, Deutscher Sprachatlas“ wird zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zugestimmt.

Begründung:
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. November 2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/5 für den Bereich „Campus Firmanei, Deutscher Sprachatlas“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Da es sich um eine Teiländerung innerhalb eines bereits beplanten Gebietes mit einer Fläche von rd. 1,14 ha und somit weniger als 20.000 m² überbaubarer Grundfläche handelt, wird die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/5 ist gleichzeitig eine Teiländerung des seit dem 07.05.1969 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1-2/30a. Dieser setzt die für den zweiten Baustein des innerstädtischen Campusprojektes vorgesehene Fläche – das ehemalige Gelände der Marburger Brauerei - insgesamt als Mischgebiet fest sowie eine Bebauung mit maximal 3 Vollgeschossen, Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 und Geschossflächenzahl (GFZ) 0,9. Dies entspricht nicht den bereits im Zuge des städtebaulichen Wettbewerbs formulierten Zielsetzungen einer gesamtkonzeptionellen Planung, die insbesondere auch die Berücksichtigung von Freiraumqualitäten und Wegebeziehungen beinhaltet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 19. November 2012 bis 14. Dezember 2012 in Form eines öffentlichen Aushangs stattgefunden. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; diese hatten Gelegenheit, sich bis zum 31. Dezember 2012 zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus war der Vorentwurf des Bebauungsplans am 28. November 2012 in einer gemeinsamen öffentlichen Informationsveranstaltung des Magistrats der Stadt Marburg und der Philipps-Universität vorgestellt worden.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen insbesondere vom Landesamt für Denkmalpflege, der Straßenverkehrsbehörde und dem Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK eingegangen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat festgestellt, dass gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht bestehen.
Die eingegangenen Stellungnahmen von Versorgungsträgern (Stadtwerke, Telekom) werden im Zuge der weiteren Planung durch die Universität berücksichtigt.

Die Straßenverkehrsbehörde hat darauf hingewiesen, dass eine Parkhaus-Zufahrt von Süden erhalten bleiben soll. Nach Realisierung des 2. Bauabschnitts kann die Zufahrt nicht mehr über den Geltungsbereich des Bebauungsplans erfolgen. Zwischenzeitlich ist durch den Fachbereich Tiefbau in Abstimmung mit den Stadtwerken und der Straßenverkehrsbehörde nachgewiesen, dass durch Umbauten im Straßenraum eine Parkhaus-Zufahrt von Süden geschaffen werden kann.
Das Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der IHK hat Bedenken gegen den Wegfall von Parkplätzen vorgebracht. Die Nutzung des Geländes als Parkplatz ist allerdings eine Interimslösung, die mit dem Land Hessen als Grundstückseigentümer und der Stadt Marburg durch einen Gestattungsvertrag geregelt ist. Eine langfristige Lösung soll hier im Zuge des derzeit in Arbeit befindlichen Verkehrskonzeptes für die Nordstadt entwickelt werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege hat Bedenken gegen den ersatzlosen Abbruch des Schornsteins vorgebracht und regt an, den Schornsteinsockel aufgrund seiner historischen Bedeutung in die Planung zu integrieren bzw. an eine geeignete Stelle zu versetzen. Letzteres kann planungsrechtlich nicht festgesetzt werden. Eine Beibehaltung des Schornsteinstandorts hätte einen völlig anderen Zuschnitt des Baufelds für das Sprachatlas-Gebäude zur Folge. Dies ist nicht gewollt, da der Erhalt des Schornsteinsockels im Plangebiet weder den Ergebnissen des städtebaulichen Wettbewerbs noch denjenigen des nachfolgenden Auswahlverfahrens nach den Vorgaben der VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) entspricht.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden Anregungen zu den Themenbereichen Verkehr/Stellplätze, Schutz des Alten Botanischen Gartens sowie zur städtebaulichen Konzeption vorgebracht.

Die Philipps-Universität Marburg hatte in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt Marburg und basierend auf den Ergebnissen des städtebaulichen Wettbewerbs das o. g. Auswahlverfahren durchgeführt. Gefordert war ein Vorentwurf für das Forschungszentrum Deutscher Sprachatlas einschließlich eines Konzeptes für das gesamte ehemalige Brauereigelände mit Freiflächen und einer weiteren Bebauungsmöglichkeit. Die Entscheidung unter Beteiligung der Fachpreisrichter F. Heide (Architekt) und A. S. Schmidt (Landschaftsarchitekt), die bereits im städtebaulichen Wettbewerb Fachpreisrichter waren, erfolgte am 17.10.2011. Eine Präsentation der Ergebnisse fand im Januar 2012 statt. Ausgewählt wurde der Entwurf des Architekturbüros Bär, Stadelmann, Stöcker aus Nürnberg, dessen Beitrag auch im städtebaulichen Wettbewerb als eine der 3 positiv

herausgestellten Arbeiten bewertet worden war. Dieser Entwurf ist Grundlage für den Bebauungsplanentwurf.

Zu geäußerten Bedenken hinsichtlich einer „schluchtartigen“ Wirkung der Freifläche zwischen den beiden Baufeldern sowie im Bereich des Parkhauses am Pilgrimstein durch die vorgesehene Straßenrandbebauung ist anzumerken, dass gerade das Thema „Verdichtung und Aufweitung von Räumen“ als Leitmotiv des ausgewählten Entwurfes von den Preisrichtern positiv herausgestellt worden war. Die Wettbewerbsvorgabe, dass die Höhe des ehemaligen Sudhauses der Brauerei nicht überschritten werden soll, ist eingehalten.
Die Initiativgruppe Marburger Stadtbild e. V. (IG MARSS) hat neben der Forderung nach einer intensiveren Beteiligung der Öffentlichkeit verschiedene Anregungen zu Details der Planung des Sprachatlas-Gebäudes vorgebracht sowie vor dem Hintergrund der noch nicht definierten Nutzung des zweiten Gebäudes die Fortführung des Bauleitplanverfahrens in Frage gestellt.
Nach dem derzeitigen Planungsstand der Universität (Februar 2013) soll das Gebäude für den Deutschen Sprachatlas aufgrund vorliegender Förderzusagen kurzfristig realisiert werden. Im zweiten Baufeld soll zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Institutsgebäude der Universität entstehen, wobei gegenwärtig noch nicht feststeht, welcher Fachbereich dort einziehen soll. Bezüglich des zweiten Baufelds hat hier also der Bebauungsplan den Charakter einer klassischen Angebotsplanung. Gleichzeitig enthält er die wichtigsten städtebaulichen Festsetzungen und damit die Vorgaben für die spätere Konkretisierung der Planung in Form eines Realisierungswettbewerbs (ausgelobt durch die Universität) unter Beteiligung der Stadt Marburg.

Die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf eingefügten Ansichten des Sprachatlas-Gebäudes stellen den Planungsstand vom Januar 2013 dar. Dazu hatte sich der Beirat für Stadtgestaltung in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 zustimmend geäußert. Der Denkmalbeirat hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2013 noch Überarbeitungen in der Fassaden- und Freiflächengestaltung einschließlich der Versetzung des Brauereischornsteins angeregt. Bezüglich der für die Festsetzungen im Bebauungsplan wichtigen städtebaulichen Aspekte, wie Lage der Baufelder und Freiflächen, Wegeverbindungen, Gebäudehöhen und Dachformen sind von Seiten des Denkmalbeirats keine Bedenken geäußert worden. Die zwischen den beiden Beiräten strittigen Punkte sind planungsrechtlich nicht relevant. Die Beiräte werden weiterhin auch außerhalb des Bauleitplanverfahrens in den Planungsprozess eingebunden, ebenso wie der Runde Tisch Hoch- und Tiefbaumaßnahmen mit Vertretern des Behindertenbeirats. Bei widerstreitenden Ergebnissen muss der Magistrat im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens entscheiden.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten bietet sich vom Pilgrimstein aus die Möglichkeit einer zusätzlichen barrierefreien Wegeverbindung (für den Radverkehr nicht benutzbar) in den Alten Botanischen Garten. Diese wurde vom Behindertenbeirat der Stadt Marburg gefordert. In der öffentlichen Informationsveranstaltung zu den Campusplanungen am 28. November 2012 wurde dies vor dem Hintergrund des Ziels, eine stärkere Frequentierung des Alten Botanischen Gartens nach Möglichkeit zu vermeiden, kontrovers diskutiert. Dabei wurde von Seiten des Magistrats deutlich gemacht, dass hier eine Lösung gefunden werden muss, die beiden Belangen Rechnung trägt. Einen wesentlichen Beitrag dazu werden die bereits im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 2/4 „Campus Firmanei, Universitätsbibliothek“ vorgesehenen Maßnahmen, wie der Umbau der Johannes-Müller-Straße zu einer Hauptwegeverbindung sowie die Neuaufstellung eines Parkpflegewerkes (durch die Universität bzw. das Land Hessen als Eigentümer) für den Alten Botanischen Garten leisten. Die genaue Ausgestaltung der Zuwegung kann nicht auf Bebauungsplanebene festgelegt werden, sondern bedarf später einer Detailplanung, die mit der Universität, dem Behindertenbeirat und dem Freundeskreis Alter Botanischer Garten sowie dem Denkmalschutz abgestimmt werden muss.

Die überarbeitete Fassung des Bebauungsplanentwurfes zur Offenlage enthält in der Planzeichnung eine dem aktuellen Planungsstand angepasste Fläche für Versorgungsanlagen, da zwischenzeitlich der künftige Trafostandort zwischen der Universität und den Stadtwerken abgestimmt wurde. In den textlichen Festsetzungen wurde klargestellt, dass die Neubauten mit geneigten Dächern zu versehen sind. Darüber hinaus erfolgten keine Änderungen gegenüber dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Die Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend dem fortgeschrittenen Planungsstand, den bisher erfolgten Abstimmungen mit dem Denkmalbeirat und dem Beirat für Stadtgestaltung und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet bzw. ergänzt.

Näheres ist dem anliegenden Bebauungsplanentwurf und der Begründung zu entnehmen.

Für Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ergeben sich für die Stadt Marburg keine Kosten, da es sich um universitäre Flächen im Eigentum des Landes Hessen handelt. Der Gestattungsvertrag zwischen der Philipps-Universität und der Stadt Marburg regelt Details zum Parkplatz-Rückbau bzw. hinsichtlich der Sonderkündigung von Teilflächen, da die Vertragslaufzeit ursprünglich bis mindestens Ende 2016 vorgesehen war. Die entsprechenden Vereinbarungen einschließlich möglicher Entschädigungsleistungen aufgrund der verkürzten Nutzungsdauer werden zwischen der Universität und den Stadtwerken als Betreiber des Parkplatzes getroffen werden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen
1. Bebauungsplan Nr. 2/5 einschl. textlicher Festsetzungen (Entwurf)
2. Begründung (Entwurf)

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		
B			

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2068/2013 Status: öffentlich Datum: 19.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Dezernat:	II	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung	
Sachbearbeiter/in:	Rose Michelsen	
Beratende Gremien:	Magistrat Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Bauleitplanung der Universitätsstadt Marburg
Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 24/4, 8. Änderung Bienenweg im Stadtteil Marbach

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den im Übersichtsplan festgelegten Geltungsbereich wird gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Veränderungssperre mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1
Anordnung und räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Zur Sicherung der im Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 24/4, 8. Änderung „Bienenweg“ im Stadtteil Marbach festgelegten Ziele wird für den im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs.1 BauGB:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gem. § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gem. § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 16 Abs. 2 BauGB)

§ 4
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt ein Jahr nach öffentlicher Bekanntmachung außer Kraft, wenn sie nicht vorher verlängert wird. (§ 17 Abs.1+2 BauGB)
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. (§ 17 Abs. 5 BauGB).

Begründung:
Die Veränderungssperre wird erforderlich, um die Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für den Bereich Bienenweg im Stadtteil Marbach zu sichern. Oberstes Ziel des Bebauungsplanes ist es, den Talauenbereich in seiner Funktion als wichtige Frischluftschneise für die Marburger Nordstadt zu sichern und von weiterer luftabflusshemmender Bebauung freizuhalten. Weiterhin soll der für Marbach charakteristische Grünzug entlang des Bienenweges in seinen wichtigen zusammenhängenden Bereichen gesichert werden.
Im Frühjahr 2012 wurde eine Bauvoranfrage über einen Wohnhausneubau im Bereich des o. g. Bebauungsplanes Bienenweg gestellt. Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Talauenbereich und tangiert die Hangfläche zum Bienenweg. Aufgrund der Gebäudestellung und der Gebäudekubatur, vor allem der geplanten Höhe, waren negative Auswirkungen auf den Abfluss der Kaltluft zu erwarten. Da mit diesem Bauvorhaben die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht, oder zumindest wesentlich erschwert worden wäre, wurde die Bauvoranfrage für den Zeitraum von einem Jahr gem. § 15 BauGB zurückgestellt. Da die Zurückstellung Anfang April dieses Jahr ausläuft, muss zur Sicherung der Bebauungsplanziele eine Veränderungssperre erlassen werden.

Auf Grundlage der im Sommer 2001 beschlossenen Rahmenplanung für den Stadtteil Marbach wurde am 21. Dezember 2001 ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 24/4, 8. Änderung „Bienenweg“ von der Stadtverordnetenversammlung gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15. Februar 2002 in der örtlichen Presse öffentlich bekanntgemacht.
Die o. g., im Aufstellungsbeschluss formulierten Ziele sind der Rahmenplanung entnommen. Dort wird auf ein zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegendes, gesamtstädtisches Klimagutachten verwiesen, welches auf die wertvollen Belüftungsströme im Siedlungsgebiet Marbach, insbesondere im Bereich der Tallagen hinweist. Zur Sicherung der Klimafunktion wird in der Rahmenplanung die Erarbeitung eines Bebauungsplanes empfohlen. Als eine weitere Maßnahme wird die Sicherung der zusammenhängenden privaten Grünstrukturen im Talauenverlauf parallel zur Emil-von-Behring-Straße durch Bauleitplanung vorgeschlagen. Auch empfiehlt die Rahmenplanung eine klare Festsetzung der Baugrenzen und Höhenentwicklungen entlang der Emil-von-Behring-Straße zur Verbesserung der städtebaulichen Struktur vorzunehmen.

Zur Vertiefung der in der Rahmenplanung angeschnittenen Themen sowie als Grundlage der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Stadtteil Marbach wurde ein Grünordnungsplan für den gesamten Stadtteil sowie ein klimaökologisches Gutachten für den Bereich des Bebauungsplanes Bienenweg erstellt. Das klimaökologische Gutachten wurde Ende 2012

nochmals aktualisiert, um auch die neuesten baulichen Entwicklung im Planbereich Bienenweg mit einbeziehen zu können.
Der Grünordnungsplan aus dem Jahr 2003 bewertet große Teile der auf der Hangfläche zum Bienenweg vorhandenen Gehölzstruktur mit der Wertstufe 3. Diesem Bereich wird damit aufgrund der ortsbildprägenden Gehölze aus überwiegend einheimischen Arten höheren Alters, einer mittel bis hohen Artensättigung sowie einer guten Strukturierung mit zwei- bis mehrstufigem Aufbau ein hoher bis sehr hoher ökologischer Wert attestiert. Die hochwertigen Gehölzbestände werden mit kleineren Gehölzflächen der Wertstufe 2, d. h. mit einem mittleren ökologischen Wert, verbunden, so dass hier ein zusammenhängender, prägender Bewuchs entlang des Bienenweges vorhanden ist. Im südlichen Teil des Plangebietes befinden sich eine Obstbaumwiese sowie einzelne Hochstamm-Obstbäume, die ebenfalls zur Strukturierung und ökologischen Vielfalt beitragen. Obwohl der Grünordnungsplan aus dem Jahr 2003 stammt, kann er als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden, da im Bereich Bienenweg keine nennenswerten Eingriffe in die Grünstruktur stattgefunden haben.

Sowohl die Klimastudie zum B-Plan „Bienenweg“ aus dem Jahr 2003 als auch die Aktualisierung/Ergänzung zur Klimastudie aus 2012 kommen grundsätzlich zu dem Ergebnis, dass die Grünzone zwischen der Emil-von-Behring-Straße und dem Bienenweg eine klimarelevante Durchlüftungszone und Kaltluftabflussbahn darstellt, die nicht nur für den Stadtteil Marbach, sondern insbesondere für die nördliche Kernstadt von großer Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bezüglich seiner klimaökologischen Leistungsfähigkeit eine beträchtliche Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen in Form von Flächenversieglung und Hochbau hat.
In der aktuellen Studie wird dargelegt, dass der lokale Abfluss bodennaher Kaltluft durch vorhandene Bebauung in der Kaltluftabflussbahn bereits auffallend gestört ist. Ein weiterer gravierender Verlust an Kaltluftvolumen bzw. an Kaltluftströmungsgeschwindigkeit ist daher aus stadtklimatischer Sicht zu vermeiden. Nach Aussage des Klimagutachters muss im Planbereich sichergestellt werden, dass insgesamt die überbaute Fläche nicht noch weiter zunimmt. Weitere bauliche Veränderungen können daher lediglich im Bestand stattfinden, bzw. über Rückbau kompensiert werden. Ein Strömungsquerschnitt von min. 20 m sollte nicht unterschritten werden.

Die Veränderungssperre dient dazu, den Bebauungsplan entsprechend der genannten Zielsetzungen weiterentwickeln zu können. Die erste Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird in der Zeit vom 25.02. bis 08.03.2013 stattfinden.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen
Übersichtsplan Geltungsbereich Veränderungssperre
Auszug aus dem klimaökologischen Gutachten
Auszug aus dem Grünordnungsplan Marbach

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2077/2013 Status: öffentlich Datum: 21.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Dezernat:	II	
Fachdienst:	61 - Stadtplanung	
Sachbearbeiter/in:	Karin Storm-Bölle	
Beratende Gremien:	Magistrat Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Bauleitplanung der Stadt Marburg
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/15 Ockershäuser Allee II (ehemaliges Gelände der Sprengstoff & Kunststoff GmbH) in Ockershausen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5/15 für den „Bereich Ockershäuser Allee II“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
> Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Begründung:
Das Gelände der Sprengstoff & Kunststoff GmbH (SKV) befindet sich südlich der Ockershäuser Allee sowie östlich und westlich der gleichnamigen Stichstraße. Die Größe beträgt rund 9.000 m². Es liegt im Innenbereich und ist erschlossen. Derzeit wird es als Großhandelsfläche mit Lager-, Verkaufs- und Büroflächen genutzt.
Da der Betrieb einen Standortwechsel innerhalb von Marburg vornimmt, soll das frei werdende Areal umgenutzt werden.
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Die städtebauliche Rahmenplanung für Ockershausen aus dem Jahr 2008 kam bereits zu dem Ergebnis, dass für das SKV-Gelände Überplanungsbedarf besteht. Als Ziel wurde die Verlagerung des Gewerbetriebes und die Weiterentwicklung zu Wohnzwecken formuliert. Der behutsamen Integration der neu entstehenden Bebauung in das städtebauliche Umfeld wurde dabei besondere Bedeutung beigemessen. Die vorhandene villenartige Wohnbebauung der Ockershäuser Allee mit Vorgärten und großen Gärten im rückwärtigen Bereich soll auch zukünftig das Stadtbild prägen.

Das entspricht auch den Planungsintentionen des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 5/14 für den angrenzenden östlichen Bereich der Ockershäuser Allee.
Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans und die weiteren angrenzenden Bereiche existieren keine Bebauungspläne. Ein weiteres geplantes Gebäude in der Baulücke an der Ockershäuser Allee kann nach § 34 BauGB genehmigt werden und hat bereits die Zustimmung des Gestaltung- und Denkmalbeirates erfahren. Die Einbeziehung in das Bebauungsplanverfahren ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Da durch die Verlagerung des Betriebes die Chance besteht, das Areal der SKV neu zu ordnen, soll ein städtebauliches Konzept erarbeitet werden und darauf aufbauend ein Bebauungsplan.
Vorgesehen sind ca. 70 Wohneinheiten. Die Wohnform bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.
Die vorhandene Erschließung soll beibehalten, aber durch eine neue Gestaltung aufgewertet werden. Für die Parkierung ist eine Tiefgarage vorgesehen, oberirdisch gibt es lediglich Stellplätze für Besucher und Anlieferung.
Auf dem Gelände befindet sich ein ehemaliges Ziegeleigebäude, in dem ein Ringofen stand. Das Gebäude ist nicht als Kulturdenkmal ausgewiesen, es eignet sich aber zur Dokumentation der ursprünglichen Nutzung des Areals als Ziegelei. Die Planungsvarianten lassen es zu, das ehemalige Ringofengebäude zu erhalten. Ob Erhalt und Umnutzung möglich sind, wird geprüft.

Es liegen bereits konzeptionelle Überlegungen des Architekturbüros Integrale Planung (s. Anlagen 2-4) vor, die sowohl im Gestaltungs- und Denkmalbeirat als auch im Ortsbeirat Ockershausen diskutiert und grundsätzlich befürwortet wurden.

Der Magistrat der Stadt Marburg hat auf Grundlage des Antrages des Eigentümers mit Beschluss vom 19.11.2012 der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag zugestimmt.

Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden, um eine Grundlage für eine rechtlich gesicherte Bebauung zu schaffen. Ziel ist die Festsetzung eines Wohngebietes. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt, da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient und die in Anspruch genommene Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt. Es wird kein Vorhaben begründet, das der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes und die Erschließung des Planungsbereiches soll über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB geregelt werden, der die Stadt Marburg ermächtigt, die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen auf einen Vertragspartner zu übertragen. Kosten, die für die Planerstellung und Erschließungsmaßnahmen entstehen, werden vom Eigentümer getragen. Auch weiter erforderlich werdenden Gutachten und die daraus resultierenden Maßnahmen sind durch die Grundstückseigentümer zu finanzieren.
Der Stadt Marburg entstehen für die Planerstellung und Erschließungsmaßnahmen daher keine Kosten.

Dr. Franz Kahle
Bürgermeister

Anlagen
Übersichtsplan mit Geltungsbereich
Schwarzpläne mit Varianten
Lagepläne und Schnitte

Beteiligung an der Vorlage durch:

FBL 6	**FD 61**		

A: Anhörung; B: Beteiligung; K: Kenntnisnahme; S: Stellungnahme

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.: VO/2091/2013 Status: öffentlich Datum: 26.02.2013	TOP
Stadtverordnetenversammlung Marburg		
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Referat für Stadt-, Regional- u. Wirtschaftsentwicklung	
Sachbearbeiter/in:	Liprecht, Wolfgang	
Beratende Gremien:	Magistrat Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg	

Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Im Rahmen der Offenlegung des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011 gibt die Universitätsstadt Marburg die beigefügte Stellungnahme ab.

Begründung:

Ergänzend zu dem Regionalplan Mittelhessen 2010 wird in der Zeit vom 21. Januar 2013 bis 20. März 2013 der Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011 öffentlich ausgelegt. Die Universitätsstadt Marburg hat die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 24. Januar 2013 wurden die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die Ortsvorsteher und die betroffenen Fachdienste in der Verwaltung darüber informiert. Soweit von diesen Stellungnahmen eingegangen sind, wurden diese geprüft und ggf. in die beiliegende Stellungnahme der Universitätsstadt Marburg eingearbeitet. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beim Regierungspräsidium Gießen läuft am 4. April 2013 ab.

Von folgenden Ortsbeiräten sind fristgerecht Stellungnahmen eingegangen:

Ortsbeirat Bortshausen: Es werden Einwände gegen die in der Karte „Steuerung der

Windenergienutzung und der Photovoltaiknutzung auf Freiflächen“ ausgewiesenen Flächen „Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie“ südlich der Ortslagen Bortshausen/Ronhausen erhoben. (nicht berücksichtigt)

Ortsbeirat Michelbach: Bevor auf einer Freifläche zwischen dem Gewerbegebiet Görzhäuser Hof II und Dagobertshausen Photovoltaikanlagen aufgestellt werden, sollen die Standortunternehmen verpflichtet werden Photovoltaik-Module auf ihren Flachdächern zu installieren. (Umsetzung dieser Anregung nur über die kommunale Bauleitplanung möglich, nicht aber in der Regionalplanung.)

Ortsbeirat Ginseldorf: Der Windenergiestandort „Bürgelner Gleichen“ wird vom Ortsbeirat abgelehnt. (nicht berücksichtigt)

Ortsbeirat Wehrshausen: Bei der Bereitstellung von Agrarflächen für die Energetische Biomassenutzung soll darauf geachtet werden, dass keine gentechnisch veränderten Pflanzen produziert oder verarbeitet werden. (berücksichtigt)

Ortsbeirat Ronhausen: Uneingeschränkte Unterstützung für die Umsetzung der vorgelegten Planungen.

Ortsbeirat Moischt: Es werden Hinweise gegeben zum Vorranggebiet Windenergie westlich von Moischt und zum Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen südwestlich der Ortslage Moischt. Diese Hinweise sind jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern sind erst bei folgenden Planungsschritten relevant.

Egon Vaupel
Oberbürgermeister

Anlage:

Stellungnahme der Universitätsstadt Marburg zum Entwurf des Teilregionalplans Energie Mittelhessen einschließlich des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 16. Dezember 2011

Antrag der Fraktion FDP	Vorlagen - Nr.:	VO/1799/2012	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	06.11.2012	
	Eingang:	05.11.2012	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Haupt- und Finanzausschuss** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der FDP-Fraktion betr. Oberstadtwache durchgehend besetzen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Oberstadtwache mit Hilfspolizeibeamten der Stadt dauerhaft zu besetzen.

Begründung:

In den vergangenen Wochen wurde immer wieder über Konflikte in der Oberstadt berichtet. Bevor jedoch zum scharfen Schwert einer Sperrstunde gegriffen wird, sollte die Stadt zunächst Kontrollen in der Stadt durchführen. Es müssen die Mittel gegeneinander abgewogen werden, und es sollte sich möglichst gegen ein Verbot entschieden werden.

Stefan Schartner
Torsten Sawalies

Antrag der CDU-Fraktion	Vorlagen - Nr.:	VO/1998/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	23.01.2013	
	Eingang:	23.01.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen Schul- und Kulturausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der CDU- Fraktion betr. Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 16. Mai 2002

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, Punkt 7.1 der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 16. Mai 2002 wie folgt zu ändern:

> ***Die Zusammensetzung des Rings Politischer Jugend in Marburg (RPJ) wird durch die Satzung des RPJ geregelt.***

Begründung:

Die aktuelle Diskussion über eine mögliche Aufnahme der Jugendorganisation „Solid“ in den Ring Politischer Jugend in Marburg (RPJ) hat gezeigt, dass über die Aufnahme weiterer Jugendorganisationen, zwischen der Satzung des RPJ einerseits und den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Marburg vom 16. Mai 2002 andererseits eine Divergenz besteht. Die Regelung über die Aufnahme neuer Mitglieder sollte der RPJ eigenständig entscheiden.

Philipp Stompfe
Wieland Stötzel

Mathias Range
Roger Pfalz

Antrag der Bürger für Marburg	Vorlagen - Nr.:	VO/2041/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	04.02.2013	
	Eingang:	04.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Haupt- und Finanzausschuss** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Bürger für Marburg betr. Erhalt des Marktfrühschoppens

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat genehmigt die Anmeldung des Marktfrühschoppen-Vereins für den diesjährigen Marktschoppen mit einer entsprechenden Sondergenehmigung für die Nutzung des Marktplatzes und wird dafür Sorge tragen, dass das Fest im Sinne seines eigentlichen Grundgedankens als Fest der Bürger für die Studenten durchgeführt werden kann.

2. Wie auch immer organisierten rechts- und linksextremen und weiteren Gruppierungen wird untersagt, den Marktfrühschoppen zur Werbung für sich und als Plattform für politische Agitation zu nutzen.

Begründung:

Der Marktfrühschoppen ist kein politisches Fest, sondern eine Zusammenkunft mit freiheitlich-demokratischem Hintergrund, der Liberalität und die Vielfalt der Stadt Marburg symbolisiert.

Was oftmals mit der Formulierung, „*der Marktfrühschoppen habe sich im Verlauf der letzten Jahre verändert, daher müsse eine neue Form gefunden werden*“ umschrieben wird, hat einen ganz eindeutigen Hintergrund. Rechtsextreme Gruppierungen haben den Marktfrühschoppen als politische Plattform missbraucht. Diese Politisierung wurde durch die Teilnahme linksradikaler Störer von auswärts weiter verschärft. Erst diese Situation hat eine Entscheidung auf parlamentarischer Ebene erfordert.

Mit dem Verbot, den als Begegnung zwischen Bürgern und Studierendenschaft gemeinten Marktfrühschoppen als Plattform für politische Willensäußerungen zu missbrauchen, geht die Eigenverantwortung auf die Verursacher des jetzigen Verbotes, wer auch immer, über. Sie sind gehalten, sich auf der Basis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung an ein solches Verbot zu halten, anderenfalls ist es ihr Verschulden, wenn das Fest nicht mehr durchgeführt werden kann.

Der Marktfrühschoppen bietet eine Plattform, Menschen mit ihren unterschiedlichen Gesinnungen zusammenzubringen und trägt somit für die Verständigung untereinander bei.

Darüber stellt der Marktfrühschoppen eine Einmaligkeit in der Festkultur Deutschlands dar, die in vielen Medien beworben wird und ein Alleinstellungsmerkmal Marburgs darstellt.

Und zu guter Letzt sei daran erinnert, dass die Universitätsstadt Marburg sich für die UNESCO Welterbeliste mit dem Thema „Universitätsstadt – ein kultureller Raum“ beworben hat. Darf da der Marburger Frühschoppen fehlen?

Andrea Suntheim-Pichler

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen SPD	Vorlagen - Nr.: VO/2048/2013 Status: öffentlich Datum: 08.02.2013 Eingang:	TOP

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien:	Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD betr. Konzept für eine quartiersbezogene Altenhilfe auf dem Richtsberg

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten so schnell wie möglich eine konzeptionelle Planung für die Neugestaltung des Altenzentrums Sudetenstrasse 24 und einen Personalentwicklungsplan vorzulegen. Damit soll sowohl für die derzeitigen Bewohner, wie auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marburger Altenhilfe in der Sudetenstrasse eine gute Perspektive entwickelt werden. Die Planungen sollen in engem Zusammenhang mit der Belegung und Gestaltung des Alten- und Pflegeheimes der Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH in Cölbe erfolgen. Das vorgelegte Konzept soll gemeinsam mit dem Heimbeirat, dem Betriebsrat, Bürgerinnen und Bürger des Richtsbergs, dem Ortsbeirat und Fachleuten beraten werden.

Folgende Aspekte soll das Konzept berücksichtigen:

- Es soll wesentlich um die quartiersbezogene Versorgung älterer Menschen am Richtsberg gehen, im Rahmen eines gemeinschaftlichen, generationsübergreifenden Wohnens.
- Im Gebäude Sudetenstraße 24 soll der Vorschlag des Kuratoriums Deutsche Altershilfe „Wohnen mit Hilfe und Ausblick“ umgesetzt werden.
- Dabei sollen auch die Bedürfnisse älterer Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtig werden, entsprechend dem Konzept einer „kultursensiblen Altenhilfe“.
- In den unteren Geschossen sollen stationäre Pflegeplätze geschaffen werden, darunter auch Angebote für an Demenz erkrankte Menschen, die dem Hausgemeinschaftskonzept entsprechen.
- Dort soll auch die Anlauf- und Beratungsstelle der ambulanten Pflege und sonstiger Altenhilfeangebote für das Quartier eingerichtet werden .
- In mindestens vier der oberen Geschosse des Gebäudes sollen Wohnungen für Studierende, ‚normale’ Mieter und für „Betreutes Wohnen“ geschaffen werden. Die Mietpreise sollen sozial verträglich sein.
- Es soll geprüft werden, ob auf dem Dach ein Dachcafe für die Bewohner des Hauses und des Richtsbergs eingerichtet werden kann.
- Für die Neugestaltung der Einrichtung am Richtsberg sollen Modellfördermittel eingeworben werden.
- Für diese bauliche und inhaltliche Neuorientierung der Marburger Altenhilfe auf dem Richtsberg ist ein Personalentwicklungsplan im Zusammenhang mit dem neuen Haus in Cölbe unabdingbar, der die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner wie auch

des Personals berücksichtigt und ausreichende und gezielte Angebote der Fort- und Weiterbildung enthält.

Begründung:

Das vorliegende KDA-Gutachten hat einen Weg aufgezeigt, wie eine an den Bedürfnissen und den Lebensbedingungen älteren Marburgerinnen und Marburger orientierte Versorgungsstruktur auch bei Pflegebedürftigkeit möglich ist. Auch die Umfragen in denn Stadtteilen haben ergeben: Ältere Menschen wollen länger in ihren eigenen vier Wänden und in ihrem Quartier leben.

Mit der Umgestaltung des Altenhilfezentrums am Richtsberg werden nicht nur quartiersorientierte Hausgemeinschaften für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohnern des Richtsbergs möglich. Mit einem Hilfesysteme, das im Stadtteil verankert ist, kann die Gemeinschaft verstärkt und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen am ehesten entsprochen werden. Die Neugestaltung der Altenhilfe am Richtsberg bietet auch die Chance, zukünftig die Seniorinnen und Senioren des Stadtteils quartiersbezogen und bedarfsgerecht zu beraten und mit vielfältigen ambulanten Leistungen zu versorgen, die auch dem Bedarf der älteren Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft entsprechen. Der weitere Ausbau des ambulanten Hilfeangebotes ist vor allem aus deshalb wichtig, weil Menschen länger in ihren eigenen Wohnungen leben wollen. Dazu bedarf es allerdings verstärkter Anstrengungen, um die Wohnungen barrierefrei, barrierearm und altengerechter umzugestalten.

Gleichzeitig kann auch dem dringenden Bedarf an Wohnungen z.B. für Studierende durch die Schaffung von neuen Wohnungen entsprochen werden, auch eine Gemeinschaftsstärkende Maßnahme.

Der Umbau der Sudetenstraße 24 am Richtsberg ist deshalb eine besondere Chance, weil hier die Pflege in Wohngruppen, gemeinschaftliches Wohnen, betreutes Wohnen, Anlaufstelle und Beratung, und ganz ‚normales' Wohnen unter einem Dach möglicht wird, und die Krönung mit einem Dachcafe eine neue Attraktion des Richtsbergs sein könnte.

Die Tatsache, dass der Neubau des Alten- und Pflegeheimes der Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH in Cölbe gerade fertig gestellt wurde, macht es dringlich, die Planung für die Umgestaltung des Hauses in der Sudetenstrasse zügig in den Zusammenhang mit der Belegung und personellen Ausstattung dieses Hauses zu stellen.

Dr. Christa Perabo

Marion Messik

Dietmar Göttling

Ulrich Severin

Johanna Seelig

Kirsten Dinnebier

Antrag der Bürger für Marburg	Vorlagen - Nr.:	VO/2055/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	12.02.2013	
	Eingang:	12.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Bürger für Marburg betreffend Baustellenmanagement Campus Firmanei

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das von der CIMA empfohlene Baustellenmanagement wird anhand der Baustelle "Campus Firmanei" umgesetzt, um mit Schautafeln und Modellen nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern auch alle Studenten und Touristen über das Bauvorhaben umfassend zu informieren.

Begründung:

Mit dem Bau der neuen Universitätsbibliothek steht der Universitätsstadt Marburg eines der größten Bauvorhaben der jüngsten Vergangenheit und der nahen Zukunft bevor. Auch wenn in der Presse und in diversen Bürger-Informationsveranstaltungen darüber informiert wurde, gilt es besonders **während der Bauphase** über das Projekt zu berichten.

Diese Großbaustelle verlangt dem Einzelhandel, den Anwohnern und den Verkehrsteilnehmern Verständnis und Umsicht ab. Es ist wünschenswert, diese Gruppe der Betroffenen hinter sich stehen zu haben. Daher gilt es, das Positive in den Vordergrund zu stellen und nicht die Unannehmlichkeiten, die diese Baustelle mit sich bringt. Folgende informative Elemente sollten umgesetzt werden:

1. Sichtfenster in dem Bauzaun, die auf einer Höhe für Erwachsene und Kinder angebracht sind.
2. Zeichnungen mit Erklärungen über den Verlauf der einzelnen Bauabschnitte.
3. Ein anschauliches (Tast-)Modell von dem fertiggestellten Projekt.
4. Eine entsprechende Darstellung auf der Internetseite der Stadt Marburg, auf der das Projekt
   nicht nur zeitlich dokumentiert, sondern auch informiert wird, welche nächsten Maßnahmen
   anstehen und welche Auswirkungen diese auf die Bewohner, den Einzelhandel und den
   Verkehr haben.

Wünschenswert wäre ein kleiner gut zu erreichender Pavillon, in dem ein Art Dauerausstellung das Bauvorhaben repräsentativ erklärt und darstellt. Auch für künftige Bauvorhaben in der Stadt, beispielsweise die Umgestaltung des Rudolf-Platzes oder das Projekt „Weidenhäuserbrücke“ sollte eine ähnlich professionelle Darstellung umgesetzt werden.

Andrea Suntheim-Pichler

Antrag der Bürger für Marburg	Vorlagen - Nr.:	VO/2059/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	13.02.2013	
	Eingang:	13.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Bürger für Marburg betr. Lichtverschmutzung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat möge prüfen, ob die herrschende Lichtverschmutzung - auch „Verlust der Nacht“ genannt - für Umwelt sowie Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt reduziert werden kann.

Begründung:

Die "Überlagerung" des natürlichen Lichts von Mond und Sternen durch künstliches Licht von z.B. Straßenlampen und Leuchtreklame, jenes Kunstlicht, welches nachweislich negative Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt mit sich bringt, wird als Lichtverschmutzung bezeichnet. Licht dient nicht mehr nur dem Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit. Es wird selbstverständlich und uneingeschränkt eingesetzt, sei es für Werbezwecke, Effektbeleuchtung oder zur Beleuchtung von Freizeiteinrichtungen. Nicht zuletzt aufgrund des Mangels an gesetzlichen Bestimmungen gegen den exzessiven (Miss-) Gebrauch von künstlichem Licht. Quelle: www.hellenot.org

Ob Straßenlaternen, Ampeln, Wohnbeleuchtung - unsere Nächte werden immer heller. Und das mit erheblichen Folgen. Lichtmüll raubt Tieren die Orientierung und kann Menschen krank machen.

Laut dem Leibnitz -Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei in Berlin vermuten Forscher, dass die hellen Nächte noch sehr viel größere Auswirkungen haben. Ökosysteme werden gestört, der chronobiologische Rhythmus von Mensch und Tier gerät aus den Fugen, hormonelle Veränderungen begünstigen verschiedene Erkrankungen.

Recht eindeutig ist die verheerende Wirkung des künstlichen Lichts auf Insekten: Schätzungen zufolge fallen jeder Straßenlampe in einer warmen Sommernacht im Durchschnitt etwa 150 Insekten zum Opfer. Mücken und Falter werden an den Leuchtinseln leichte Beute für ihre Fressfeinde wie Spinnen oder Fledermäuse. Oder sie sterben schlicht vor Erschöpfung beim Versuch, einer Lichtquelle nahezukommen.

Milliarden von Insekten werden in Deutschland durch Straßenlaternen aus den Ökosystemen gezogen. Und diese Milliarden reißen eine Lücke in das empfindliche Gefüge der Natur: Sie fehlen als Bestäuber und als Nahrung für größere Tiere.

Die ganze Nachtzeit hindurch werden unzählige Straßen, Wege, Parkanlagen und vor allem Gebäudefassaden (Sehenswürdigkeiten) sowie Industriekomplexe in voller Intensität beleuchtet und in Szene gesetzt, obwohl es vor allem in der Zeit zwischen 0:00 und 5:00 Uhr so gut wie kein oder nur geringes Verkehrsaufkommen und Aufmerksamkeit gibt und eine volle Beleuchtung somit einen geringeren Nutzen erbringt.
Fast 50% des abgegebenen Lichts von Straßenlaternen wird nach oben und zu den Seiten abgestrahlt, wo es nicht nur nutzlos wird, sondern in manchen Fällen im Straßenverkehr gefährliche Blendsituationen bewirken kann.

Viele Lichtanlagen sind für ihren eigentlichen Zweck um ein Vielfaches überdimensioniert.

Kein Zweifel, dass eine Straßenbeleuchtung oder Hausbeleuchtung notwendig ist, da der Mensch sich doch im Licht sicherer als in der Finsternis fühlt. Jedoch gilt es, veraltete Beleuchtungskörper und die unnötige Effektbeleuchtung für Werbezwecke bis in die frühen Morgenstunden zu überdenken. Als Rechtfertigung wird Vermeidung von Diebstahl angegeben, wobei zu bedenken ist, dass sich „Dieb“ über das helle Licht freut, da keine verratende Taschenlampe von Nöten ist. Grundsätzlich muss die Notwendigkeit dieser Art Beleuchtung in Frage gestellt werden.

Die Anforderung an Leuchten ist der gezielte Lichteinsatz. Streulicht und Blendung können damit vermieden werden. Effektbeleuchtung für Werbezwecke sollte nur bis zu einer festgelegten Uhrzeit genehmigt sein.

Beispiel Leuchten:

- Abgeschirmter Leuchtentyp, Full-Cut-Off Leuchte
- Reduzierung der Lichtpunkthöhe
- Gezielte Lichtlenkung durch geeignete Installation, Reflektoren und plane Leuchtenwanne
- Geschlossenes Gehäuse und geringe Oberflächentemperatur

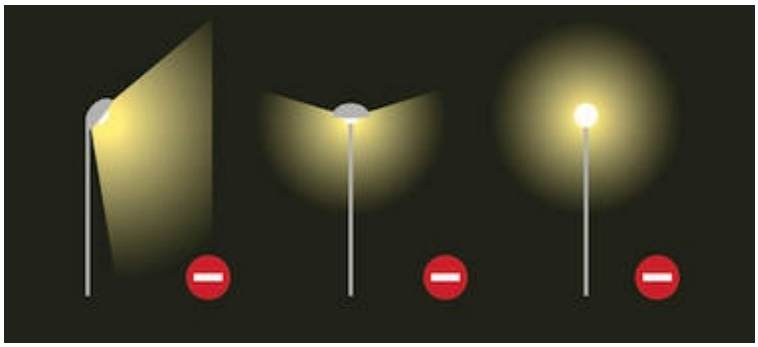

Durch Maßnahmen gegen die Lichtverschmutzung im Bereich der öffentlichen Beleuchtung konnte der Stromverbrauch um 20 % gesenkt werden, was zu einer jährlichen Kostenersparnis führt.

Andrea Suntheim-Pichler

Antrag der Piraten-Partei	Vorlagen - Nr.:	VO/2080/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	21.02.2013	
	Eingang:	21.02.2013	

Stadtverordnetenversammlung Marburg

Beratende Gremien:	**Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**

Antrag der Piraten-Partei betr. Förderung des Aufbaus einer autonomen Energieversorgung des Botanischen Gartens

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Stadt Marburg ggf. in Kooperation mit dem Land Hessen den Neuen Botanischen Garten der Philipps-Universität Marburg auch finanziell dabei unterstützen kann, eine nachhaltige Energieversorgung insbesondere für die Gewächshäuser, z.B. in Form von Photovoltaik- und/oder Solarthermieanlagen auf den bestens dafür geeigneten Flachdächern der dortigen Gebäude sicherzustellen.

Begründung

Der Botanische Garten der Philipps-Universität Marburg bietet mit seinem weitläufigen Parkgelände, den vielfältigen Landschaftsnachbildungen und den exotischen Gewächshäusern eine hohe Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger in Marburg und Umgebung. Seine Pflanzensammlung gilt als drittgrößte der Bundesrepublik und umfasst viele auch in Hessen geschützte Arten. Im Zeitalter der Biotechnologie und der systematischen Sequenzierung des Erbguts möglichst vieler Organismen, stellt diese bis ins letzte Detail dokumentierte Sammlung eine einzigartige Basis für moderne Forschung dar. Wir sollten nicht vergessen, dass es Pflanzen sind, die das breiteste Spektrum an Wirkstoffen produzieren und wir bis heute nur einen verschwindend geringen Einblick haben, wie dies auf molekularer Ebene bewerkstelligt wird.

Leider ist der Garten ist seit geraumer Zeit durch Sparmaßnahmen des Landes in seiner Existenz bedroht. Ein Großteil der jährlich anfallenden Kosten der Anlage wird durch den naturgemäß hohen Energiebedarf der Gewächshäuser verursacht, die wie oben skizziert nicht nur erhaltenswerte Erholungsmöglichkeiten in exotischer Umgebung bieten, sondern eine unerlässliche Grundvoraussetzung für Forschungsvorhaben darstellen. Könnte man in diesem Punkt eine Kostenreduktion erreichen, wäre das ein erheblicher Fortschritt.

Unsere Recherchen ergaben, dass das Marburger Solarkataster die Flachdächer der Verwaltungsgebäude des Gartens als erstklassigen Standort zum Einsatz von Solaranlagen ausweist und zwar sowohl für Photovoltaik als auch Solarthermie (siehe beigefügtes Informationsmaterial zu diesem Antrag). Wir sind der Ansicht, dass es sich für den Erhalt des Gartens lohnen könnte, durch Einsatz von Solaranlagen eine nachhaltige Energieversorgung zu etablieren.

Wir weisen darauf hin, dass auch die anderen Gebäude der Universität auf den Lahnbergen inkl. Uniklinik und Partikeltherapiezentrum bestens für solche Installationen geeignet sind und stellen hiermit die Frage, ob es nicht sogar erstrebenswert ist, ein ganzheitliches Konzept für die autonome Energieversorgung der Universität auf den Lahnbergen in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen zu entwickeln. Stadt und Universität sind in Marburg seit jeher in guter Zusammenarbeit eng verzahnt.

Quellen:

Infobroschüre zum Marburger Solarkataster: http://www.marburg.de/sixcms/media.php/20/2-Seiter-Solarkataster.pdf

Offizielle Webseite des Marburger Solarkatasters: http://www.marburg.de/de/103446

Marburger Solarkataster Online: http://www.gpm-kom8.de/geoapp/solarkataster/marburg/

Grafische Auszüge aus dem Marburger Solarkataster als **Anlagen:**

1. Eignung der Gebäude des Botanischen Gartens für Photovoltaik:

2. Eignung der Gebäude des Botanischen Gartens für Solarthermie:

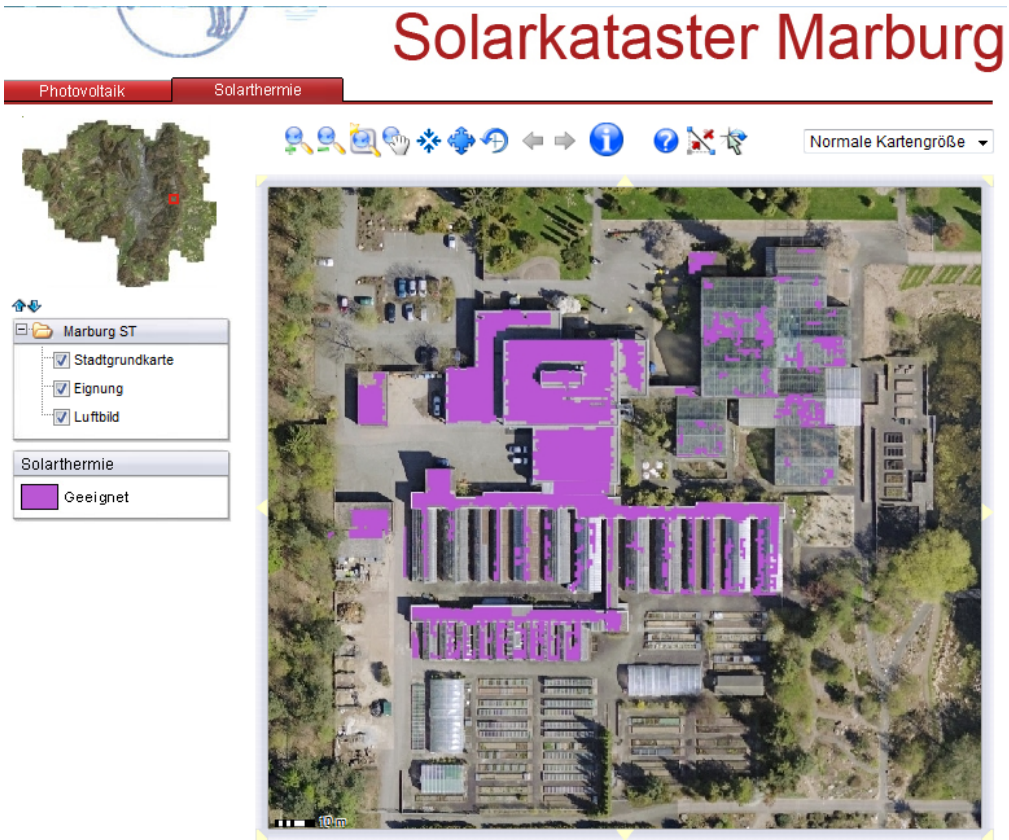

3. Abschätzung des jährlichen Stromertrags für die Gebäude des Botanischen Gartens: 48 bzw. 83 MWh/Jahr.

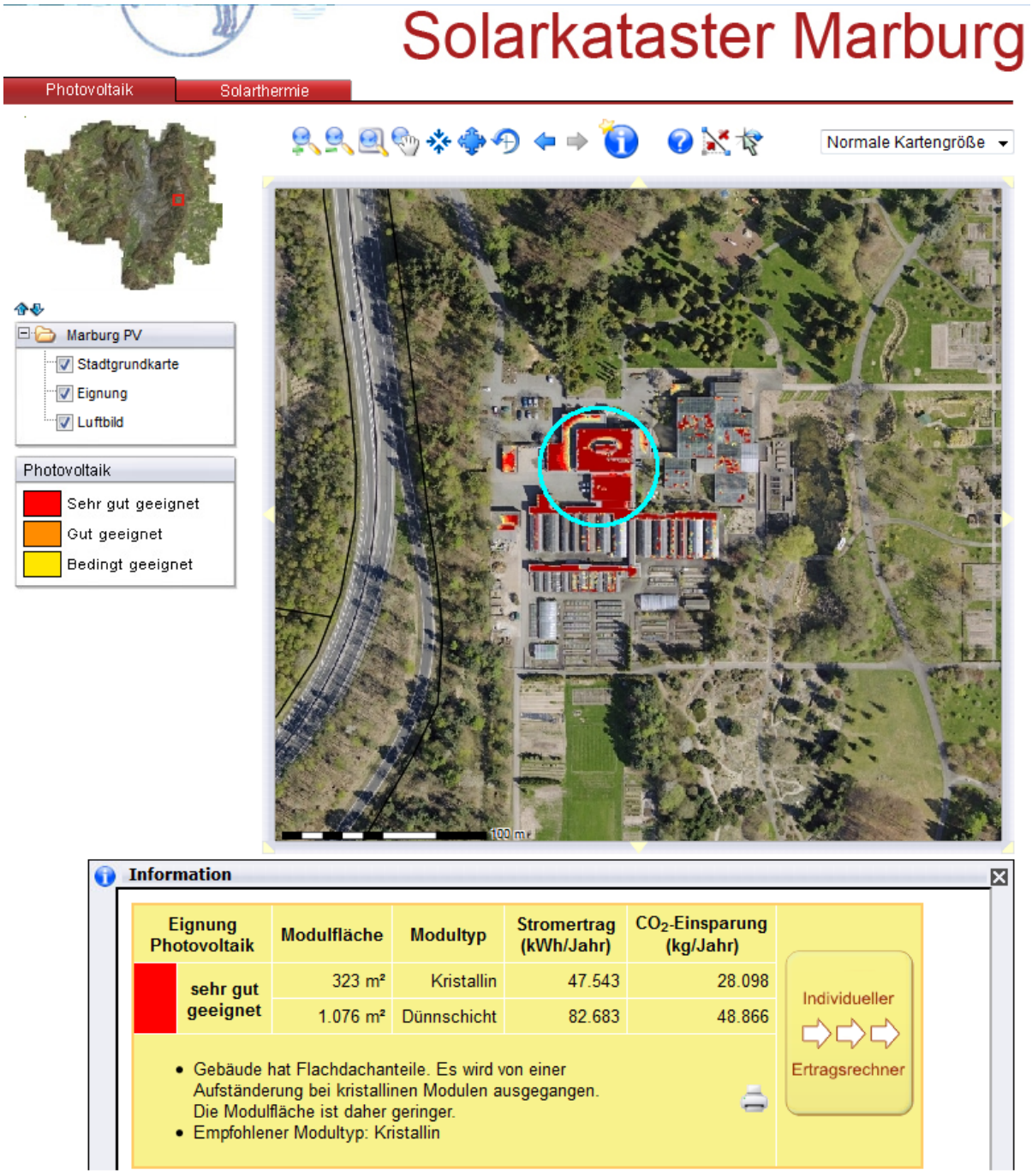

4. Abschätzung des jährlichen Stromertrags für die Gebäude der Biologie / MPI: 228 bzw. 396 MWh/Jahr.

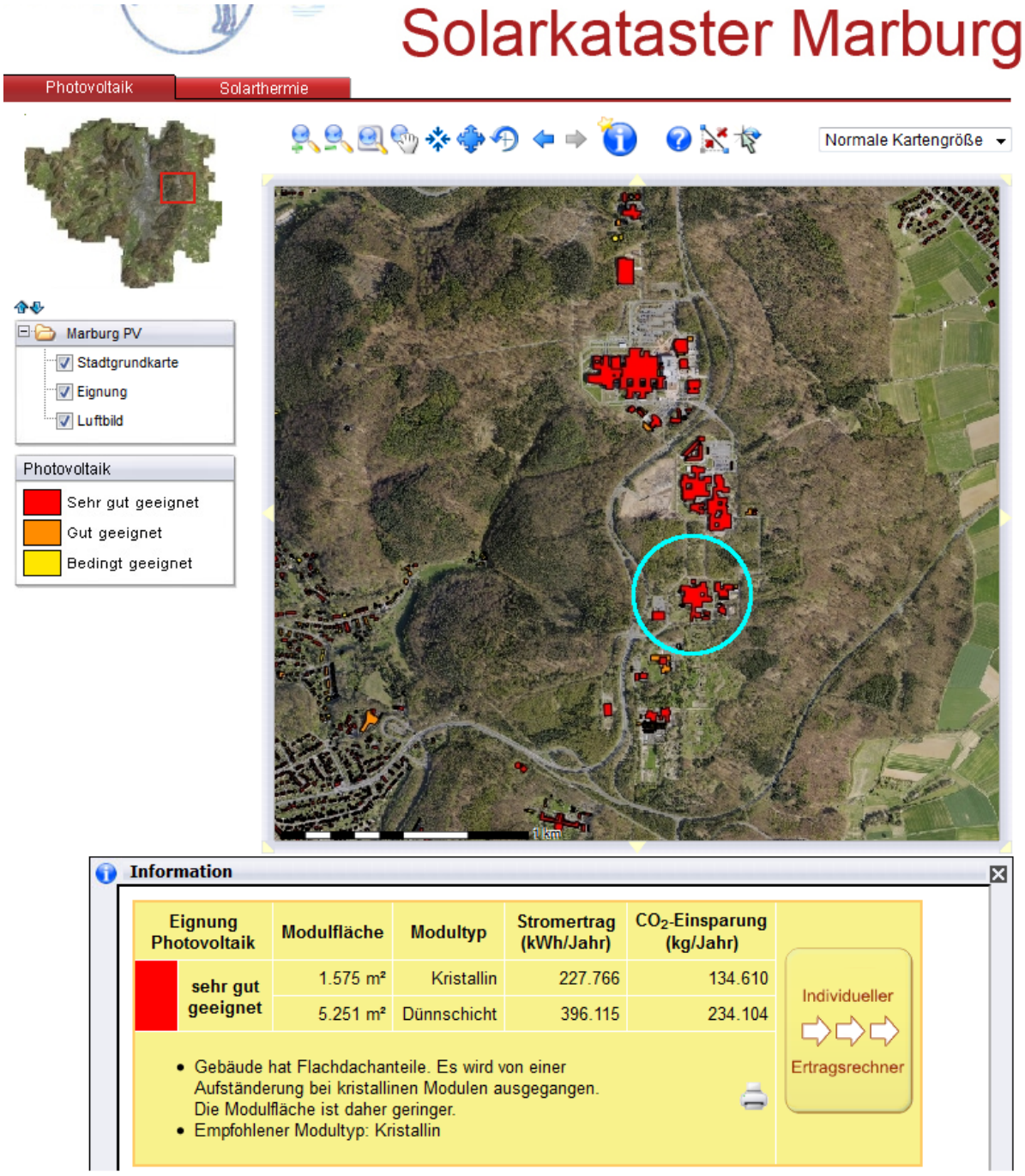

5. Abschätzung des jährlichen Stromertrags für die Gebäude der alten Chemie / Hörsaalgebäude / Mathematik / Biomedizinisches Forschungszentrum: 303 bzw. 526 MWh/Jahr.

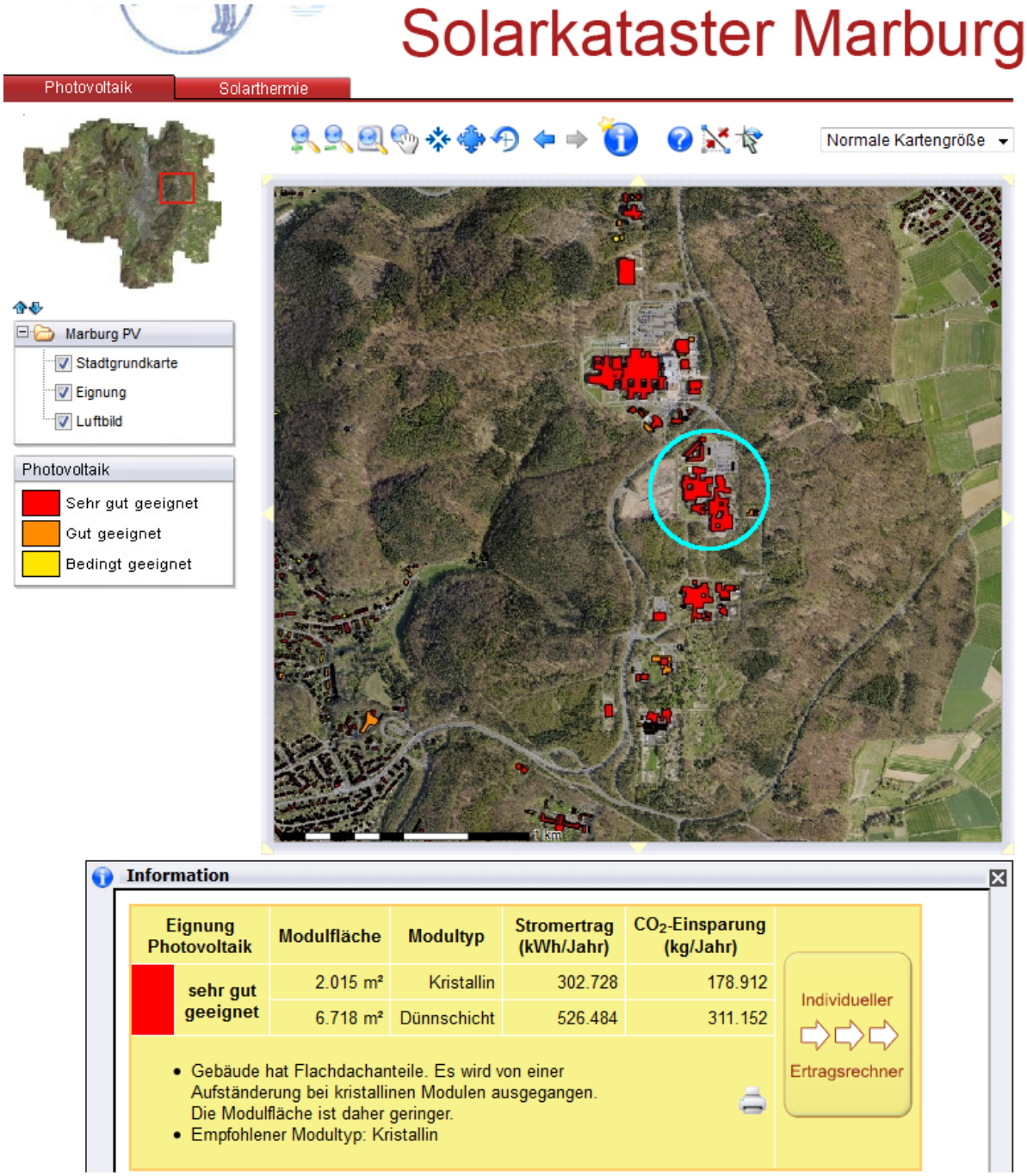

6. Abschätzung des jährlichen Stromertrags für die Gebäude des Klinikums: 545 bzw. 948 MWh/Jahr.

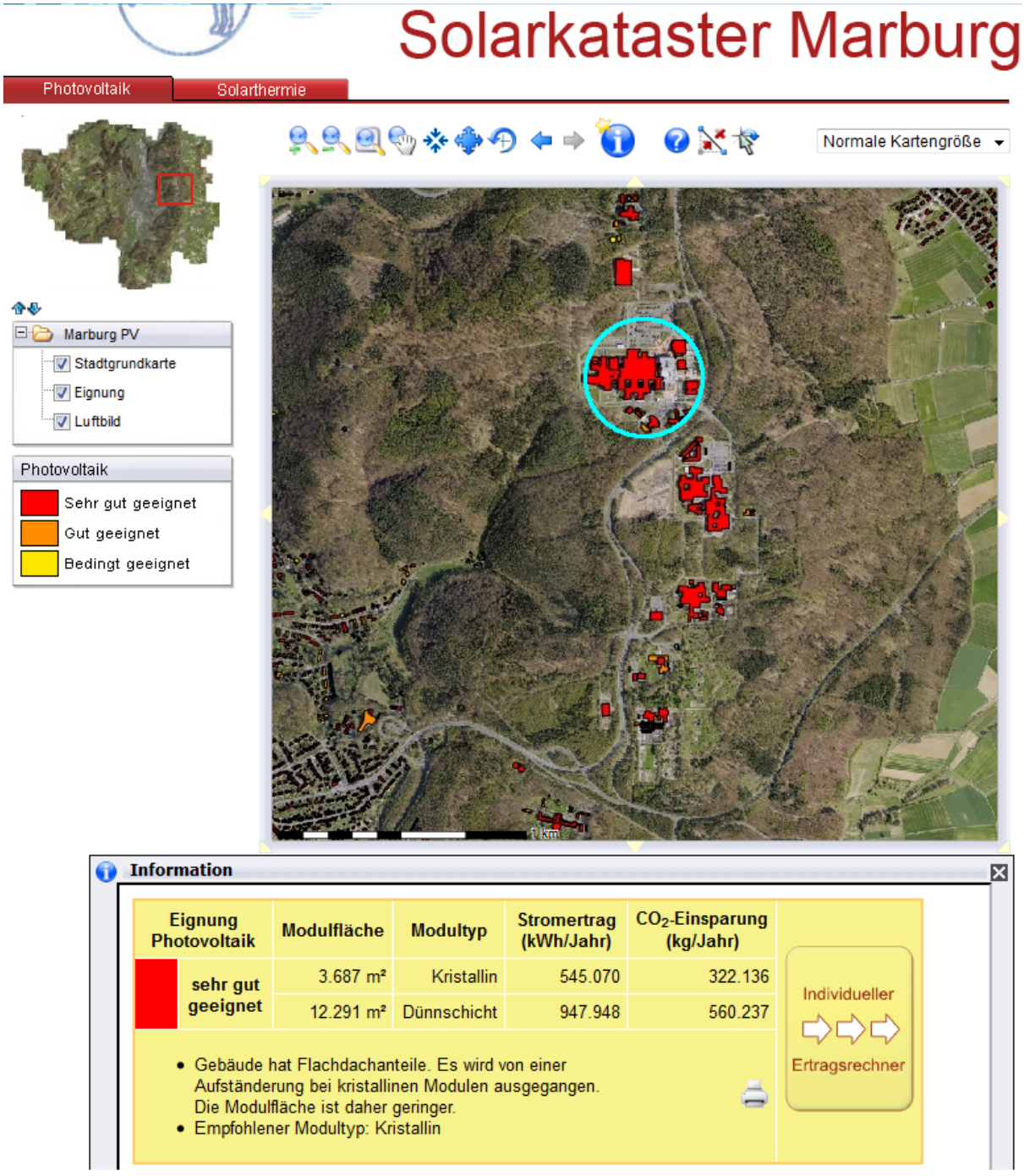

7. Abschätzung des jährlichen Stromertrags für die Gebäude des Partikelzentrums: 213 bzw. 371 MWh/Jahr.

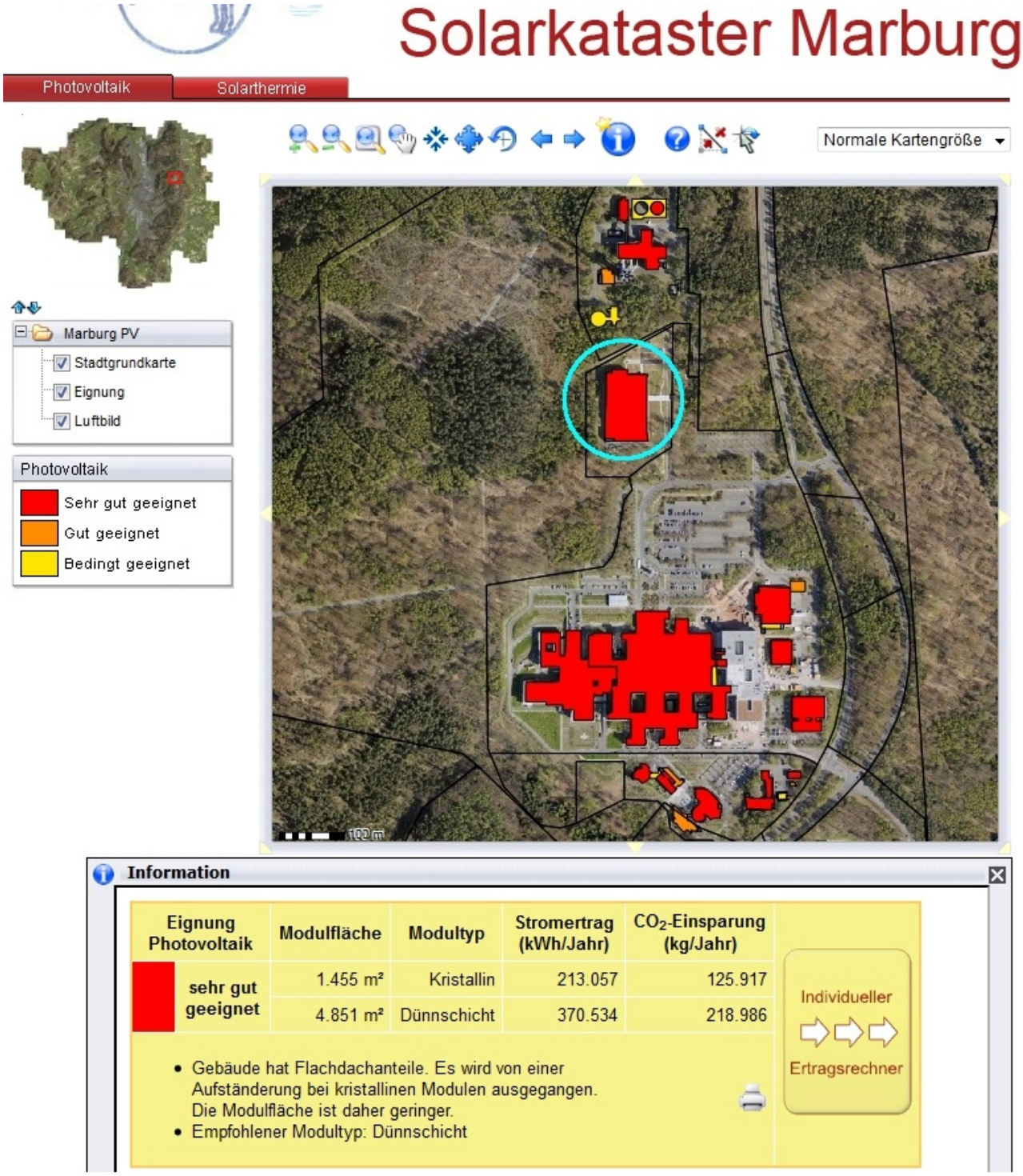

Dr. Michael Weber

Antrag der CDU-Fraktion	Vorlagen - Nr.:	VO/2086/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	22.02.2013	
	Eingang:	22.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Soziales, Jugend und Frauen Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der CDU- Fraktion betrifft: Innenspielplatz

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, ab dem nächsten Winter einen weiteren Innenspielplatz („Indoor"-Spielplatz) einzurichten.

Begründung:

In der kalten Jahreszeit können die Außenspielplätze nicht genutzt werden. Damit die Kleinkinder eine Möglichkeit zum gemeinsamen Sport und Spiel bekommen, ist ein weiterer Indoorspielplatz wichtig. Zusätzlich könnte man Verpflegung und Getränke anbieten. Bisher eingerichtete Innenraum-Spielplätze sind, auch in anderen Städten, äußerst gut angenommen worden.

Anita Kaufmann **Philipp Stompfe**

Antrag der Fraktion Marburger Bürgerliste	Vorlagen - Nr.:	VO/2088/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	25.02.2013	
	Eingang:	25.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der MBL Fraktion betr. Vergabe von Gutachten durch die Universitätsstadt Marburg.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vergabe von Gutachten durch die Universitätsstadt Marburg erfolgt erst nach einem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Dabei muss der Auftragsgrund und die angestrebte Zielsetzung detailliert dargestellt werden. Über die zu erwartenden Kosten muss Klarheit herrschen.

Begründung

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass große Summen für Gutachten der Stadt Marburg ausgegeben wurden, ohne den Nutzen, geschweige denn die Kosten, dabei im Auge zu behalten.

Als eines von vielen Beispielen; Teilbarkeit einer hauptamtlichen Magistratsstelle.

Dem muss nach unserer Auffassung von Seiten des Parlaments entgegen gewirkt werden.

Dr. Hermann Uchtmann **Reinhold Becker**

Antrag der Fraktion Marburger Bürgerliste	Vorlagen - Nr.:	VO/2089/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	25.02.2013	
	Eingang:	25.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der MBL Fraktion betr. Änderung der Hauptsatzung für die Errichtung weiterer Ortsbeiräte im Stadtgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Hauptsatzung rechtzeitig zu ändern, damit zur nächsten Kommunalwahl bei Bedarf weitere Ortsbeiräte in der Kernstadt eingerichtet werden können.

Begründung

Nach dem in Ockershausen und auf dem Richtsberg Ortsbeiräte eingerichtet worden sind, beantragen wir, die Hauptsatzung der Stadt Marburg so zu ändern, dass zur nächsten Kommunalwahl in der Südstadt, Hansenhaus, Ketzerbach, Ortenberg und Nordviertel weitere Ortsbeiräte eingerichtet werden können, falls dies von den Stadteilgemeinden gewünscht wird.

Dr. Hermann Uchtmann **Reinhold Becker**

Antrag der Fraktion Marburger Linke	Vorlagen - Nr.:	VO/2092/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	26.02.2013	
	Eingang:	26.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Schul- und Kulturausschuss** **Haupt- und Finanzausschuss** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr. Aufarbeitung der Geschichte der Marburger Stadtverordnetenversammlung in der NS-Zeit und den Nachkriegsjahren

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben mit dem Ziel der Erforschung der Auswirkungen des NS-Regimes auf die Zusammensetzung und Arbeit der Marburger Stadtverordnetenversammlung und die Ergebnisse in einer Stadtschrift der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Hierbei soll insbesondere erforscht werden:

1. **Die kommunale Selbstverwaltung bis 1933**
2. **Die Machtübergabe und ihre Auswirkung auf die politischen Parteien in der Stadt**
3. **Die Verdrängung der gewählten Vertreter aus Stadtverordnetenversammlung und Magistrat**
4. **Die Drangsalierung und Verfolgung von gewählten Stadtverordneten**
5. **Die „Stadtverordneten“ und Magistratsmitglieder von 1933 – 45**
6. **NS-belastete Stadtverordnete und/oder Magistratsmitglieder nach 1945**

Begründung :

Die Geschichte der Marburger Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats im Zeitraum von 1933 bis in die Nachkriegszeit ist auch nach dem 80. Jahrestag der Machtübergabe noch weitgehend ein weißer Fleck der Lokalgeschichte. Es ist unerlässlich aufzuzeigen, wie damals auch in der Marburger kommunalen Selbstverwaltung mit Drohungen und Gewalt Recht und Gesetz gebrochen wurde, die Namen der Täter zu nennen, die Opfer endlich angemessen zu würdigen und zu erforschen, ob NS-belastete Personen nach 1945 die Marburger Kommunalpolitik mit bestimmt haben.

Halise Adsan Tanja Bauder Henning Köster Jan Schalauske

Antrag der Bürger für Marburg	Vorlagen - Nr.:	VO/2101/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	26.02.2013	
	Eingang:	26.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr** **Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag der Bürger für Marburg betr. Mülltonnen in der Oberstadt

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, gegenüber den Hausbesitzerinnen und Hausbesitzern in der Oberstadt die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallsatzung der Universitätsstadt Marburg in der am 20.12.2002 beschlossenen Fassung durchzusetzen und gegebenenfalls in gegenseitiger Absprache Maßnahmen zur Einhaltung der Satzung zu ergreifen und nach entsprechenden Lösungen zu suchen.

Begründung:

Trotz einiger Bemühungen seitens der Stadtverwaltung gibt es nach wie vor im weiteren Umfeld der Oberstadt Ecken, an denen Tag und Nacht, zu jeder Jahreszeit und außerhalb jeglicher Abfuhrtermine **ganzjährig** alle Arten der zugelassenen Mülltonnen in unterschiedlicher Zahl auf der Straße stehen (siehe Fotos).
Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Hauseigentümer/innen nicht immer im Objekt oder in Marburg wohnen und die Einhaltung einer möglicherweise ausgehängten Hausordnung nicht genügend beachtet wird.
Auch mag es nicht immer möglich sein, die Tonnen auf den Grundstücken respektive in den Gebäuden einzustellen.
Hier ist aus mehreren Gründen Abhilfe zu schaffen:

1. Die besagten Mülltonnen werden unkontrolliert mit ‚Fremdmüll' Dritter gefüllt. Damit reduziert sich das Entsorgungsvolumen für die eigentlich Berechtigten und Gebührenpflichtigen.
2. In Folge quellen die Tonnen schon zwischen den Abfuhrzeiten über. Daher werden neben den permanent überfüllten Tonnen zusätzlich Müllbeutel abgestellt, die wiederum Ratten und Katzen anziehen.
3. Es werden häufig zusätzlich Sperrmüllgegenstände beigestellt.
4. An heißen Tagen kommt es zu unzumutbarer Geruchsbelästigung, wenn insbesondere graue oder Biotonnen der prallen Sonne ausgesetzt sind.
5. Auch hinsichtlich des sich erfreulich entwickelnden Tourismus und der Bewerbung Marburgs als Weltkulturerbe ist der angesprochene Missstand unhaltbar!

Andrea Suntheim-Pichler

ALTPAPIER
ALTPAPIER
SCHÄFER
RESTMÜLL

EDUCATION
SSI SCHAFER
ALTPAPIER
ALTPAPIER
SSI SCHAFER

Antrag der Fraktion Marburger Bürgerliste	Vorlagen - Nr.:	VO/2118/2013	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	28.02.2013	
	Eingang:	28.02.2013	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
Beratende Gremien:	**Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg**		

Antrag Marburger Bürgerliste betrifft: Bericht zum aktuellen Stand der Arbeit der Kanzlei InRisCon

Der Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über den aktuellen Stand der Arbeit von InRisCon zu berichten und gegebenenfalls einen Abschlussbericht vorzulegen. Sollte der Abschlussbericht noch nicht vorliegen, soll die vom Rechtservice in dem Brief an Löwer unter Punkt 7. IV angesprochene Basisanalyse des Risiko- und Versicherungsmanagements mit einer Erfassung und Bewertung der vorhandenen Risiken einschließlich von Kumulwirkungen vorgelegt und ein Zeitpunkt für den Abschlussbericht benannt werden.

Begründung

Seit der Auftragserteilung an InRisCon im August letzten Jahres sind 6 Monate vergangen, die als Zeitrahmen mit InRisCon vereinbart wurden.

Dr. Hermann Uchtmann **Reinhold Becker**